

AUSWAHLKRITERIEN

gemäß Artikel 110 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

für das Operationelle Programm
des Freistaates Sachsen für den
Europäischen Sozialfonds (ESF)
im Förderzeitraum 2014 – 2020

Stand: 31. März 2019

CCI-Nr.: 2014
DE05SFOP012

Inhaltsverzeichnis:

Teil A: Allgemeine Bemerkungen	4
1. Zielstellung.....	4
2. Grundlagen der Vorhabensauswahl, Verfahren.....	4
2.1. Fördergrundlagen	4
2.2. Berücksichtigung von Grundsätzen und Querschnittsaufgaben.....	5
2.3. Verfahren.....	5
Teil B: Programmspezifische Kriterien	7
1. Auswahlkriterien.....	7
1.1. Prioritätsachse A: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte.....	8
1.2. Prioritätsachse B: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung.....	20
1.3. Prioritätsachse C: Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen	32
2. Liste der ESF relevanten Verwaltungsvorschriften	46

Teil A: Allgemeine Bemerkungen

1. Zielstellung

Mit diesen Auswahlkriterien werden die Vorgaben des Artikels 110 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (**ESI-Verordnung**) und die Vorgaben des Artikels 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ESF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates für den ESF erfüllt.

In Teil A werden übergreifend geltende Grundlagen und Verfahren dargestellt. Teil B beinhaltet die förderprogrammspezifischen Kriterien.

Die Verwaltungsbehörde ESF hat die Auswahlkriterien gemeinsam mit den Fondsbewirtschaftern erarbeitet.

2. Grundlagen der Vorhabensauswahl, Verfahren

2.1. Fördergrundlagen

Die Verwaltungsbehörde hat ihre Aufgaben in Bezug auf die Auswahl der Vorhaben gemäß Art. 125 ESI-Verordnung auf zwischengeschaltete Stellen (Fondsbewirtschafter, Bewilligungsstelle) übertragen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften, in der Regel Förderrichtlinien, die von der Verwaltungsbehörde zu prüfen, durch die Sächsische Staatsregierung zu billigen und im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen sind. Die Verwaltungsbehörde ESF hat gemeinsam mit der Verwaltungsbehörde EFRE eine EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie erarbeitet, die übergreifend gültige Vorgaben für die Förderprogramme beinhaltet. Die Fondsbewirtschafter erstellen darüber hinaus die jeweiligen fachspezifischen Verwaltungsvorschriften, die auf die EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie Bezug nehmen und in welchen die Verfahren für die Auswahl und Bewilligung der Vorhaben einschließlich der unter Teil B dargestellten förderprogrammspezifischen Auswahlkriterien geregelt sind.

Die Verwaltungsvorschriften richten sich an den im Operationellen Programm des Freistaates Sachsen für den ESF genannten Zielen und zu unterstützenden Maßnahmen aus. Vorhaben werden nur gefördert, wenn Konformität mit den nationalen und EU-rechtlichen Vorgaben besteht.

Die Bewilligungsstelle setzt den ESF auf der Grundlage der o. g. Vorschriften unter Beachtung der Anleitungen der Verwaltungsbehörde ESF und der Fondsbewirtschafter um. Die Einhaltung der Vorschriften, wie beispielsweise

- Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung
- Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- gesicherte Gesamtfinanzierung
- die Anleitungen der VB ESF zu den förderfähigen Ausgaben und Kosten

wird im Rahmen des Bewilligungs-, Zwischen- und Verwendungsnachweis- sowie Auszahlungsverfahrens anhand der erforderlichen Unterlagen geprüft und dokumentiert.

Im Falle der Förderung nach Artikel 98 Absatz 2 der ESI-Verordnung kann ein Teil eines Vorhabens finanziert werden, für dessen Kosten eine Unterstützung aus dem EFRE auf der Grundlage der für diesen Fonds geltenden Regeln für die Förderfähigkeit in Frage kommt, vorausgesetzt diese Kosten sind für die zufriedenstellende Durchführung des Vorhabens notwendig und direkt damit verbunden.

Die Überprüfung der Anwendbarkeit der Förderfähigkeitsregeln des EFRE erfolgt anhand der für diesen Fonds geltenden Auswahlkriterien gemäß Artikel 110 Absatz 2 Buchst. a) ESI-VO und in Abstimmung mit den Fondsbewirtschaftern und der Verwaltungsbehörde des EFRE.

2.2. Berücksichtigung von Grundsätzen und Querschnittsaufgaben

Der Beachtung der Grundsätze

- Nachhaltige Entwicklung – Umwelt- und Ressourcenschutz
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Gleichstellung von Männern und Frauen und
- Demografie

soll im Förderzeitraum 2014 bis 2020 eine besondere Bedeutung zukommen. Auf der Basis europäischer Strategien und Rechtsgrundlagen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI) sowie der demografischen Entwicklung im Freistaat Sachsen wurden diese Grundsätze im Operationellen Programm verankert und sind im ESF-Förderverfahren bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten. Alle ESF-Vorhaben sind so vorzubereiten und umzusetzen, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sichergestellt und jede Form der Diskriminierung ausgeschlossen wird.

Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben der ESF-Förderung dar, die in geeigneten Vorhaben umgesetzt werden sollen.

Soweit die Vorhaben in besonderer Weise zur Umsetzung der Grundsätze Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung von Männern und Frauen und den Querschnittsaufgaben beitragen, wird dies im Auswahlverfahren bei der fachlich-inhaltlichen Beurteilung der Vorhaben besonders berücksichtigt.

2.3. Verfahren

Es werden drei mögliche Verfahren unterschieden:

- 1) Vergabe öffentlicher Aufträge
- 2) Zuweisungen an Stellen innerhalb der Staatsverwaltung
- 3) Zuwendungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung

2.3.1. Vergabe öffentlicher Aufträge

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind insbesondere die Rechtsvorschriften und das Verfahren betreffend das öffentliche Auftragswesen maßgebend.

2.3.2. Zuweisungen an Stellen innerhalb der Staatsverwaltung

Das Verfahren für Zuweisungen an Stellen innerhalb der Staatsverwaltung wird in Anlehnung an Zuwendungen ausgestaltet.

2.3.3. Zuwendungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung

a) Grundsätzliche Anforderungen an Zuwendungsempfänger

Um sicherzustellen, dass Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden, die über die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der mit der Zuwendung verbundenen Anforderungen (Art. 125 Abs. 3, Buchst. d) ESI-Verordnung) verfügen, holen die Bewilligungsstellen hierzu von den Antragstellern entsprechende Informationen ein, wie beispielsweise

- Gesamtdarstellung des Antragstellers,
- Bestätigung der fachlichen Kompetenz des Antragstellers,
- Rechtsformnachweise,
- Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Trägers,
- Gewerbeanmeldung.

b) Auswahlverfahren, fachlich-inhaltliche Beurteilung der Vorhaben

Für die Auswahl der Vorhaben sind grundsätzlich die in Teil B Nr. 1 genannten Auswahlkriterien relevant. Einen Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Um einen vergleichbaren Bewertungsmaßstab anzulegen, bedient sich die Bewilligungsstelle bei den dafür geeigneten Vorhabensbereichen einer Bewertungsmatrix. Im Rahmen der Bewertungsmatrix werden die geforderten Angaben gewichtet und mit einer Punktzahl versehen. Anhand der sich daraus ergebenden Gesamtmaßzahl ist eine Gesamteinschätzung im Vergleich mit weiteren vorliegenden Anträgen möglich. Gefördert werden nur die Vorhaben, die eine festgelegte Gesamtzahl an Punkten erreichen.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, diese können präzisiert und ergänzt werden:

1. Ziele des Vorhabens **(25 %)**
 - Ausgangssituation, Bedarf,
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe bzw. der Teilnehmer
 - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte **(33 %)**
 - Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, ggf. Mitfinanzierung von Dritten
 - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation **(25 %)**
 - Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen

4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17%)

- Gesamtausgaben/ -kosten des Projektes, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
- Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- Anzahl der Teilnehmer / Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz
- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
- Transnationale Zusammenarbeit

beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Ansprechpartner in den anerkannten LEADER-Gebieten sind: http://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum/4712.htm

Teil B: Programmspezifische Kriterien

1. Auswahlkriterien

Ausgaben außerhalb des Programmgebietes, aber innerhalb der EU gemäß Art. 13 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 können in folgenden Vorhabensbereichen anfallen:

- SMWA, Ref. 24 : Innovative, Modell-/Transfervorhaben, Studien / EA-WB (Erstausbildung- Weiterbildung), Überbetriebliche Lehrgänge (ÜLU, ÜbA), Zusatzqualifikationen
- SMS: Demografie, Familie und Gesundheit.

Ausgaben außerhalb der Europäischen Union im Sinne des Art. 13 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 sind ausgeschlossen, da dazu auch das Vorhaben selbst außerhalb des Programmgebietes durchgeführt werden müsste (Entwurf des Leitfadens zur Förderfähigkeit von Vorhaben, abhängig vom Standort). Vorhaben, die außerhalb des Programmgebietes durchgeführt werden und in denen dazu Ausgaben außerhalb der Europäischen Union entstehen, sind in keinem Vorhabensbereich vorgesehen.

1.1. Prioritätsachse A: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte

1.1.1. Investitionspriorität 8iii: Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen

1.1.1.1. *Spezifisches Ziel: Existenzgründungen und Unternehmergeist stärken*

Fachressort / Fachreferat: SMWA, Ref. 35

Vorhabensbereich	Fördervoraussetzung
Mikrodarlehen	<p>Zuwendungsempfänger erhalten ein verzinsliches Darlehen für die Finanzierung von betrieblich bedingten Investitionen und Betriebsmitteln zum Zweck</p> <p>a) der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch:</p> <p>aa) die Gründung eines Unternehmens oder die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit,</p> <p>bb) die erneute Gründung eines Unternehmens oder die erneute Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit (zweite Chance),</p> <p>cc) die Übernahme eines Betriebs im Wege der Unternehmensnachfolge,</p> <p>dd) den Erwerb einer tätigen Beteiligung in einem Betrieb durch den Erwerb eines Anteils am Gesellschaftskapital von mehr als 25 Prozent.</p> <p>b) der Festigung eines Unternehmens oder einer freiberuflichen Tätigkeit.</p> <p>Junge Unternehmen oder Freiberufler, die bereits ein Mikrodarlehen in Anspruch genommen haben, können bis fünf Jahre nach der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit ein zweites Mikrodarlehen für die Festigung des Unternehmens oder der freiberuflichen Tätigkeit beantragen.</p> <p>Zuwendungsempfänger können natürliche Personen (Existenzgründer und Freiberufler) oder Personen- und Kapitalgesellschaften (junge Unternehmen) bis fünf Jahre nach der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit sein.</p> <p>Die Maßnahmen müssen im Freistaat Sachsen durchgeführt werden.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger muss die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gründung sowie zum Betreiben eines Unternehmens im Hinblick auf Fachkunde und Unternehmensführung nachweisen, zum Beispiel durch die Teilnahme an entsprechenden Schulungen und Seminaren oder durch seinen bisherigen beruflichen Werdegang oder andere Qualifikationen, die auf das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten schließen lassen (Nachweis durch Zeugnisse und Lebenslauf). Wird das Darlehen von einer Personen- oder Kapitalgesellschaft beantragt, ist es ausreichend, wenn diese Zuwendungsvoraussetzungen vom geschäftsführenden Gesellschafter erfüllt werden.</p> <p>Die im Rahmen der Antragstellung einzureichenden Unterlagen lassen einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten.</p> <p>Die selbstständige Tätigkeit ist auf Dauer und als Haupterwerb anzulegen.</p> <p>Eine Kombination des Darlehens mit Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen zur Finanzierung derselben Ausgaben oder des Eigenanteils nach Ziffer V der Richtlinie ist nicht möglich.</p> <p>Der Antragsteller legt eine befürwortende Stellungnahme der fachkundigen</p>

	<p>Stelle vor, die die regionale Marktfähigkeit des Produktes oder der Dienstleistung des Unternehmens bestätigt. Fachkundige Stellen sind die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständischen Kammern oder die zuständigen Fachverbände für die Branche, in der das Unternehmen tätig ist oder werden soll.</p> <p>Ein Darlehensantrag für die erneute Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (zweite Chance) setzt voraus, dass die Verpflichtungen aus der ersten Gründung diese Maßnahme nicht belasten oder Verbindlichkeiten aus einer früheren Selbstständigkeit im Rahmen einer privat-autonomen Schuldenbereinigung oder im Wege des gesetzlichen Restschuldbefreiungsverfahrens erledigt sind.</p> <p>Bei Festigungsmaßnahmen wird darauf abgestellt, ob sich eine Verbesserung der Marktsituation des Unternehmens oder der freiberuflichen Tätigkeit erwarten lässt.</p> <p>Wird ein zweites Darlehen gemäß Ziffer II Nummer 2 der Richtlinie beantragt, müssen die Darlehensraten des bereits erhaltenen Mikrodarlehens störungsfrei gezahlt werden. Davon wird grundsätzlich ausgegangen, wenn der Zuwendungsempfänger das Darlehen mindestens ein Jahr lang getilgt hat.</p> <p>Nicht gefördert werden Umschuldungen, Nachfinanzierungen und die Finanzierung von Beratungen.</p> <p>Von der Förderung ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Antragsteller, die die Schwellenwerte für Kleinunternehmen überschreiten. b) Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) 1977 abgegeben haben. c) Handelsvertreter, Vertriebsbeauftragte, Autohäuser, Auto- sowie Autoteilehandel, Tankstellen und Hausmeisterservice sowie die in Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, in der jeweils geltenden Fassung, ausgeschlossenen Branchen.
Gründungsberatung	<p>Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Freistaat Sachsen, die sich durch Gründung eines Unternehmens, die Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder die Ausweitung eines Nebenerwerbs zum Vollerwerb selbstständig machen wollen.</p> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist ein Gründungs- oder Unternehmenskonzept, das die wesentlichen Elemente des geplanten Unternehmens enthält, insbesondere eine Vorhabenbeschreibung, eine Markt- und Wettbewerbsbetrachtung sowie erste Planungsrechnungen.</p> <p>Gefördert werden Beratungsleistungen zu wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Existenzgründer, die Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung des Gründungsvorhabens geben, konkrete Handlungsempfehlungen entwickeln und zu ihrer Umsetzung anleiten. Von der Förderung ausgeschlossen sind die Erstellung eines Gründungs- beziehungsweise Unternehmenskonzeptes und Beratungsleistungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs-, Patent- und Steuerfragen beziehen.</p> <p>Eine Beratung ist grundsätzlich nur dann förderfähig, wenn sie von selbstständigen Beratern durchgeführt wird. Die erforderliche Qualifikation des Beraters ist der Bewilligungsstelle bei Antragstellung nachzuweisen.</p> <p>Die Beratung muss sich auf ein zu gründendes oder zu übernehmendes Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen beziehen.</p>

	<p>Eine Förderung ist nur möglich, wenn sie auch eine Prüfung der Schlüssigkeit des Gründungs- oder Unternehmenskonzeptes, der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse, des Investitions- und Finanzierungs- konzeptes und der Wirtschaftlichkeit umfassen.</p> <p>Die Unternehmensgründung oder -übernahme darf bis zum Abschluss der Gründungsberatung noch nicht erfolgt sein. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Gewerbeanzeige oder Gewerbeummeldung beziehungsweise die Meldung beim Finanzamt.</p> <p>Der Antragsteller darf mit dem Gründungsvorhaben während der Gründungsberatung noch nicht wirtschaftlich tätig sein, das heißt weder Waren noch Dienstleistungen am Markt anbieten. Die bisherige Ausübung einer Tätigkeit im Nebenerwerb ist förderunschädlich.</p> <p>Von der Förderung ausgeschlossen sind natürliche Personen, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar tätig werden wollen.</p>
<p>Technologiegründerstipendium</p>	<p>Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, die ein innovatives Unternehmen gründen und ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Freistaat Sachsen haben. Zu den förderfähigen Personen gehören Studierende, Hochschulabsolventen und Absolventen von Berufsakademien, wissenschaftliches Personal der Hochschulen, der Berufsakademien oder Forschungseinrichtungen oder ehemaliges wissenschaftliches Personal, deren Hochschulabschluss, deren Abschluss an einer Berufsakademie beziehungsweise das letzte versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis an einer Hochschule, an einer Berufsakademie oder an einer Forschungseinrichtung nicht länger als zehn Jahre zurückliegt. Unabhängig von dieser zeitlichen Einschränkung kann eine Förderung dann erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger eine leitende Aufgabe im Gründerteam einnimmt (technologischer oder kaufmännischer Kopf). Mitglieder von solchen Gründerteams, die zum Vorhabensbeginn mehrheitlich Studierende sind, werden nur in Ausnahmefällen gefördert.</p> <p>Eine Zuwendung auf Grundlage dieser Richtlinie wird nur gewährt, wenn das geförderte Vorhaben das mit dieser Richtlinie beabsichtigte beschäftigungspolitische Ziel, namentlich die Förderung von Unternehmergeist und arbeitsplatzschaffenden Unternehmensgründungen im Freistaat Sachsen, verfolgt und eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt. Bei der Förderung einer Unternehmensgründung muss das zu gründende Unternehmen seinen Sitz im Freistaat Sachsen nehmen.</p> <p>Ziel des Gründungsvorhabens muss die Gründung eines innovativen Unternehmens sein. Als innovativ gilt ein Unternehmen, dessen FuE-Aufwendungen laut Businessplan mindestens 15 Prozent seiner gesamten Betriebsausgaben ausmachen. Das Unternehmen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht gegründet sein. Mindestens einer der Unternehmensgründer muss über kaufmännische Kenntnisse verfügen. Diese sind mittels Qualifikationsnachweise oder über Nachweise von Praxiserfahrungen darzulegen.</p> <p>Bei dem zu gründenden innovativen Unternehmen muss es sich um ein Kleinst- oder um ein kleines Unternehmen handeln. Ein Unternehmen gilt als Kleinst- beziehungsweise als kleines Unternehmen, wenn es zum Zeitpunkt der Förderentscheidung den Voraussetzungen der Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung entspricht.</p> <p>Bei Antragstellung ist ein beurteilungsfähiger, tragfähiger und mit Meilensteinen versehener Businessplan vorzulegen, der die erfolgreiche Durchführung des Gründungsvorhabens und dessen wirtschaftliche Tragfähigkeit erwarten lässt. Der Businessplan sollte vorzugsweise im Rahmen einer Gewährung eines Exist-Gründerstipendiums entwickelt worden sein. Der Businessplan muss eine Beschreibung des innovativen Produkts oder des Verfahrens der ihnen zugrunde liegenden Erfindung, Software oder des Know-hows beinhalten. Die Beschreibung muss auch umfassen:</p> <p>a) den Stand der Vorarbeiten im Hinblick auf die Entwicklung und das</p>

	<p>Endprodukt (zum Beispiel Vorliegen eines Prototyps),</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Aussagen über das Kosten/Zeit-Verhältnis der Entwicklung, c) eine Unternehmensplanung mit Finanzierungskonzept während der Förderzeit und nach deren Ende. Hierzu gehört auch die Darstellung des Kapitalbedarfs und der Kapitalbeschaffung, d) Vorstellungen über den Marktzugang, die Marktfähigkeit und -reife des Produkts oder Know-hows und die Durchsetzungsmöglichkeiten im Hinblick auf bestehende Konkurrenzsituationen. <p>Bei Antragstellung sind vom Antragsteller zudem vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein ausführlicher Lebenslauf, aus dem seine persönliche Qualifikation in Bezug auf den Inhalt seines geplanten Vorhabens hervorgeht sowie der Nachweis eines abgeschlossenen Grundstudiums (Vordiplom), eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, eines staatlichen Abschlusses an einer Berufsakademie beziehungsweise einer abgeschlossenen Promotion, b) eine Nutzungsvereinbarung bei Nutzung von Einrichtungen der Hochschule, der Berufsakademie Sachsen beziehungsweise Forschungseinrichtung, aus der sich ergibt: <ul style="list-style-type: none"> aa) Klärung der Patentfragen (Arbeitnehmer oder freie Erfindung; Verwertungs- beziehungsweise Nutzungsrechte), bb) Klärung von Leistung und Gegenleistung bei Inanspruchnahme von Räumlichkeiten beziehungsweise technischer Infrastruktur der Hochschule, der Berufsakademie oder einer Forschungseinrichtung sowie Klärung von Veröffentlichungsrechten. <p>Die Förderung kann nur einmalig für ein Gründungsvorhaben in Anspruch genommen werden. Eine zeitgleiche Kombination mit einer Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, einem anderen Stipendium, einem Beschäftigungsverhältnis, einem Förderprogramm oder einer Fördermaßnahme zur Finanzierung des Lebensunterhalts des Unternehmensgründers ist ausgeschlossen.</p> <p>Neben der Arbeit am Gründungsvorhaben sind während des Bewilligungszeitraums andere entgeltliche Tätigkeiten durch den Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.</p> <p>Die Gründung des innovativen Unternehmens soll innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Bewilligungszeitraumes erfolgen.</p> <p>Die Förderung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen und deren Nachfolgeregelungen.</p> <p>Von der Förderung ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gründungsvorhaben, die einer Berufsausübung in freiberuflicher Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dienen, wie insbesondere derjenigen von Ärzten, Designern, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Architekten, Apothekern, Bau- und Planungingenieuren, Künstlern oder Unternehmensberatern. b) Personen, die eine Leistung nach § 137 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld), in Verbindung mit §§ 93, 94 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Gründungszuschuss) beziehungsweise § 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II), in Verbindung mit § 16b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Einstiegsgeld) in Anspruch nehmen. <p>Die Förderung eines Unternehmensgründers für verschiedene Gründungsvorhaben ist ausgeschlossen.</p>
--	---

<p>Gründerinitiativen</p>	<p>Gefördert werden sächsische Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, besonders Einrichtungen der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft, der Leibniz- und der Hermann-von-Helmholtz-Gemeinschaft, soweit sie für die im Rahmen dieser Richtlinie finanzierten Vorhaben nichtwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Nummer 19 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation ausüben, soweit diese Vorhaben nicht zu den Pflichtaufgaben der Antragsteller gehören und sofern nicht andere Mittel zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zur Verfügung stehen.</p> <p>Zielgruppe der Gründerinitiativen sind in erster Linie Studierende, Absolventen von Hochschulen und von Berufsakademien (bis zu zehn Jahre nach Abschluss des Studiums), das wissenschaftliche Personal der Hochschulen und/oder Forschungseinrichtungen (bis zu zehn Jahre nach Abschluss der Tätigkeit an der Hochschule oder Forschungseinrichtung) und Promovenden (bis zu zehn Jahre nach Abschluss der Promotion) als potenzielle Gründer mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Freistaat Sachsen. Die Unterstützungsleistungen der Gründerinitiativen für die Teilnehmer insbesondere in den Modulen Begleitende Beratung und Unterstützung von Gründungsvorhaben aus Hochschul- und/oder Forschungseinrichtungen, Entwicklung und Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen für unternehmerische Selbstständigkeit sowie Sensibilisierung und Motivierung potentieller Gründer sind begrenzt bis zum Zeitpunkt der Vorlage eines Businessplans durch den/die Gründungswilligen.</p> <p>Eine Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie wird nur gewährt, wenn das geförderte Vorhaben das mit der Richtlinie beabsichtigte beschäftigungspolitische Ziel, namentlich die Förderung von Unternehmergeist und arbeitsplatzschaffenden Unternehmensgründungen im Freistaat Sachsen, verfolgt und eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.</p> <p>Die Vorhaben sind grundsätzlich modular aufzubauen. Sie müssen Angebote in den folgenden Modulen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Generierung und Umsetzung von Ideen für Unternehmensgründungen aus Hochschul- und/oder Forschungseinrichtungen, b) Begleitende Beratung und Unterstützung von Gründungsvorhaben aus Hochschul- und/oder Forschungseinrichtungen, c) Entwicklung und Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen für unternehmerische Selbstständigkeit, d) Sensibilisierung und Motivierung potentieller Gründer. <p>Darüber hinaus können neue, innovative Module auch unabhängig von einer Beantragung nach den oben genannten Modulen einzeln beantragt werden, die eigenständige, abgeschlossene Einheiten bilden. Der Schwerpunkt muss dabei auf spezielle gründungsrelevante Fragestellungen gelegt und neue Lösungsansätze müssen erprobt werden. Unter diesen Modulen sind insbesondere praxisorientierte Elemente zu verstehen.</p> <p>Der Umfang der einzelnen Module ist durch die Gründerinitiativen zu bestimmen. Das Modul Begleitende Beratung und Unterstützung von Gründungsvorhaben aus Hochschul- und/oder Forschungseinrichtungen soll mindestens ein Drittel des Gesamtvorhabens (gemessen an den durchgeführten Veranstaltungen) darstellen.</p> <p>Im Rahmen der Vorhaben soll ein praxisorientierter Erfahrungsaustausch mit unternehmerisch tätigen Personen erfolgen und der Auf- und Ausbau von Kontakten mit anderen Institutionen der Gründungsunterstützung wie beispielsweise kommunalen Existenzgründungsbüros und Kammern stattfinden.</p> <p>Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist neben der Förderung im Rahmen von Exist Gründungskultur des Bundes (oder vergleichbares Nachfolgeprogramm) ausgeschlossen. Sofern Exist Gründungskultur nur einzelne Elemente oder Module fördert, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie für diese Elemente oder Module ausgeschlossen.</p>
---------------------------	---

	<p>Die geplanten Maßnahmen müssen begründet und die Vorhabensorganisation klar von gegebenenfalls bereits bestehenden anderen gründungsbezogenen Aktivitäten der jeweiligen Hochschule (zum Beispiel Angebote von Gründungslehrstühlen) abgegrenzt werden. Es können nur Veranstaltungen gefördert werden, die zusätzlich zum vorhandenen Lehrangebot der Hochschulen durchgeführt werden.</p> <p>Die Förderung umfasst sowohl Gruppen- als auch Einzelbetreuungsmaßnahmen und Unterstützungsleistungen der Gründerinitiativen bis zur Vorlage eines Businessplans durch den/die Gründungswilligen.</p> <p>Die Zuwendungsempfänger sind in angemessenen Zeitabständen zur Vorlage von Berichten verpflichtet. Die Berichte müssen die von der Bewilligungsstelle geforderten Angaben enthalten und nach der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Struktur und Form aufgebaut sein.</p>
--	---

1.1.2. Investitionspriorität 8v: Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel

1.1.2.1. *Spezifisches Ziel: Zusammenarbeit zwischen akademischer Forschung und Wirtschaft verbessern und Innovationskraft der Unternehmen stärken*

Fachressort / Fachreferat: SMWA, Ref. 37

Vorhabensbereich	Fördervoraussetzung
InnoExpert	<p>Zuwendungsempfänger können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und der Sozial- und Gesundheitswirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen sein; bei der Beschäftigung von Innovationsassistenten auch Unternehmen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft – unabhängig von ihrer Größe.</p> <p>Fördervoraussetzungen sind insbesondere:</p> <p>Das neu eingestellte und beschäftigte Personal muss in dem geförderten Unternehmen für die Dauer der Förderung an einem Thema aus Forschung und Entwicklung mit innovativem, technologieorientiertem Inhalt (Innovationsassistent; „Senior InnoExpert“) oder an der Einführung oder Weiterentwicklung eines betrieblichen Innovationsmanagements („InnoManager“; „Senior InnoManager“) arbeiten.</p> <p>Der Arbeitsplatz des geförderten Personals muss im Freistaat Sachsen sein.</p> <p>Das geförderte Personal darf kein anderes Personal ersetzen und ist in einer neu geschaffenen Stelle in dem geförderten Unternehmen zu beschäftigen.</p> <p>Die Beschäftigungsdauer beträgt bis zu 30 Monate, bei Innovationsassistentinnen bis zu 36 Monate. Die Beschäftigungsdauer von Innovationsassistenten und „InnoManagern“ soll zwölf Monate, die Beschäftigungsdauer von „Senior InnoExperts“ sowie „Senior InnoManagern“ soll sechs Monate nicht unterschreiten.</p> <p>„Senior InnoExperts“ müssen über mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügen und zuvor mindestens zwei Jahre bei einer Hochschule oder Forschungseinrichtung beschäftigt gewesen sein.</p> <p>„Senior InnoManager“ müssen über 54 Jahre alt sein und über mindestens drei Jahre Leitungserfahrung innerhalb von Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft verfügen.</p> <p>Ausschluss der Förderung besteht bei verwandtschaftlichen Verflechtungen (gem. Richtlinientext), bei Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen mit weniger als 50 % („Senior InnoManager“: 40%) Regelarbeitszeit, bei Innovationsassistenten, deren letzter qualifizierender Abschluss länger als fünf Jahre zurückliegt und die in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung von sich aus ein Beschäftigungsverhältnis in einem Unternehmen im Freistaat Sachsen beendet haben oder die bereits in dem Unternehmen des Antragstellers oder in einem mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen beschäftigt waren (eine Tätigkeit im Rahmen der dualen Ausbildung, im Rahmen von Praktika oder der Anfertigung einer Studien- oder Abschlussarbeit während des Studiums oder als Werkstudent sind förderunschädlich), bei Unternehmen in Schwierigkeiten sowie bei Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.</p>

<p>InnoTeam</p>	<p>Zuwendungsempfänger können KMU der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen sein sowie im Verbund mit KMU auch Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie große Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen.</p> <p>Förderfähig ist die Zusammenarbeit der Beschäftigten von Unternehmen, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen in Vorhaben der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung.</p> <p>Fördervoraussetzungen sind insbesondere:</p> <p>„InnoTeams“ müssen an dem Ziel arbeiten, ein neues Produkt oder ein neues technologisches Verfahren mit Chancen für eine wirtschaftliche Verwertung zu entwickeln oder eine solche Entwicklung vorzubereiten.</p> <p>Die Teammitglieder sollen sich durch die gemeinsame Bearbeitung der Arbeitsaufgabe Kenntnisse und Erfahrungen mit dem in Wissenschaft und Wirtschaft unterschiedlichen Arbeitsumfeld aneignen.</p> <p>Der Arbeitsplatz des geförderten Personals muss im Freistaat Sachsen sein. Das geförderte Personal darf kein anderes Personal ersetzen.</p> <p>„InnoTeams“ müssen aus mindestens drei und höchstens zwölf Personen mit einem wirtschafts-, natur- oder ingenieurwissenschaftlichem Abschluss an einer Hochschule oder Berufsakademie bestehen. Es müssen mindestens ein KMU und mindestens eine Hochschule oder Forschungseinrichtung kooperieren. Die Kooperation muss die Vorgaben für eine wirksame Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 2 Nr. 90 AGVO erfüllen.</p> <p>Große Unternehmen dürfen nicht Projektkoordinator sein.</p> <p>Auf Hochschulen oder Forschungseinrichtungen müssen mindestens zehn Prozent der förderfähigen Ausgaben/Kosten entfallen.</p> <p>KMU tragen allein oder gemeinsam mit anderen Unternehmen grundsätzlich mindestens 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben/Kosten.</p> <p>Förderausschluss für Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.</p> <p>Vorhaben dürfen vor Zugang des Bewilligungsbescheids nur auf Basis eines schriftlichen Beihilfeantrags, eines Antrags auf einen förderunschädlichen Projektbeginn und der schriftlichen Zustimmung zum Vorhabensbeginn durch die Bewilligungsstelle beginnen.</p>
-----------------	--

Transferassistent	<p>Zuwendungsempfänger können KMU der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, die Berufsakademie Sachsen, Kammern, Verbände, freiberufliche Ingenieure sowie sonstige Technologiemitglieder mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen sein.</p> <p>Das neu eingestellte und beschäftigte Personal muss vorrangig KMU bei der Identifikation und planvollen Übertragung von technologischem Wissen zur Vorbereitung und Realisierung von Produkt- oder Verfahrensinnovationen informieren, beraten und unterstützen oder Forschungsergebnisse der Wissenschaft für die gewerbliche Wirtschaft aufbereiten.</p> <p>Fördervoraussetzungen sind insbesondere:</p> <p>Der Arbeitsplatz des geförderten Personals muss im Freistaat Sachsen sein.</p> <p>Das geförderte Personal darf kein anderes Personal ersetzen und ist in einer neu geschaffenen Stelle zu beschäftigen.</p> <p>Die Beschäftigungsdauer beträgt bis zu 48 Monate und soll zwölf Monate nicht überschreiten.</p> <p>Transferassistenten müssen mindestens drei Jahre Berufserfahrung in Wirtschaft, Wissenschaft oder bei einem Technologiemitglied haben.</p> <p>Transferassistenten müssen eine abgeschlossene wirtschafts-, natur- oder ingenieurwissenschaftliche Ausbildung oder eine Ausbildung in den Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften einer Hochschule oder Berufsakademie haben.</p> <p>Ausschluss der Förderung besteht bei verwandtschaftlichen Verflechtungen (gem. Richtlinientext), bei Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen mit weniger als 50 % Regelarbeitszeit und bei einem vorherigen Beschäftigungsverhältnis bei dem Antragsteller oder einem mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen (Tätigkeiten im Rahmen einer dualen Ausbildung oder im Rahmen von Praktika oder der Anfertigung einer Studien- oder Abschlussarbeit während des Studiums oder als Werkstudent sowie Tätigkeiten bei der einstellenden Hochschule bzw. Forschungseinrichtung sind förderungsschädlich), sowie bei Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.</p>
-------------------	---

1.1.2.2. *Spezifisches Ziel: Fachkräfteentwicklung und -sicherung fördern*

Fachressort / Fachreferat: SMWA, Ref. 24

Vorhabensbereich	Fördervoraussetzung
Weiterbildungsscheck, individuell	<p>Gefördert werden Vorhaben der individuell berufsbezogenen Bildung, der Weiterbildung zur Verbesserung der beruflich nutzbaren Kompetenzen beziehungsweise Qualifikationen sowie der Steigerung der Beschäftigungschancen von Personen mit einem erhöhten Förderbedarf hinsichtlich der Beteiligung an beruflicher (Weiter-)Bildung.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen.</p> <p>Die Zuwendungsempfänger gehören mindestens einer der folgenden Zielgruppen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigte, - Auszubildende, Umschüler und Berufsfachschüler (ab vollendetem 18. Lebensjahr), - andere Personengruppen, die (wieder) in das Erwerbsleben eintreten wollen, wie beispielsweise arbeitslose Nichtleistungsempfänger. <p>Ein erhöhter Förderbedarf hinsichtlich der Beteiligung an beruflicher Weiterbildung besteht insbesondere beim Vorliegen einer atypischen Beschäftigung (Befristung, Leiharbeit) oder eines unterdurchschnittlichen Erwerbseinkommens oder bei einem angestrebten (Wieder-)Eintritt ins Erwerbsleben nach einer längeren Familienphase sowie bei Nichtleistungsempfängern.</p> <p>Die Zuwendungsempfänger haben ihren Hauptwohnsitz, Auszubildende ihre Ausbildungsstätte und ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen.</p>
Weiterbildungsscheck, betrieblich	<p>Gefördert werden Vorhaben der betrieblichen Weiterbildung, insbesondere mit folgenden Zielstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualifizierung im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Erschließung neuer Märkte, - Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit sowie Höherqualifizierung von Arbeitskräften, - Anpassung der Arbeitgeber an neue Herausforderungen, zum Beispiel hinsichtlich von Aufgaben des Unternehmensmanagements, der Fachkräftesicherung oder der Implementierung neuer Technologien, - Vorbereitung von Unternehmensnachfolgen, - vertiefende beziehungsweise ergänzende Bildungsangebote für Auszubildende in der betrieblichen Berufsausbildung, - Qualifizierungen zur Verbesserung des Umwelt- und Ressourcenschutzes im Arbeitsprozess. <p>Zuwendungsempfänger sind Arbeitgeber (natürliche beziehungsweise juristische Personen oder Personenvereinigungen des Privatrechts) und Selbständige mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen.</p> <p>Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Sozialunternehmen, letztere ohne Größenbeschränkung.</p> <p>Die Teilnehmenden haben ihren Hauptwohnsitz, ihren Arbeitsort oder ihre Ausbildungsstätte im Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Teilnehmenden gehören einer der folgenden Zielgruppen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmer beziehungsweise Selbständige, Beschäftigte, Auszubildende, Umschüler jeweils einschließlich Personen in Elternzeit, - dual Studierende, Werkstudenten, Praktikanten, - in begründeten Fällen Arbeitslose oder sonstige Personen, die (wieder) in das Erwerbsleben eintreten wollen.

<p>Weiterbildung zum Arbeits- bzw. Betriebsmediziner</p>	<p>Gefördert werden Vorhaben zur Bereitstellung von Weiterbildungsstellen und die Durchführung des arbeits- beziehungsweise betriebsmedizinischen Teils der Weiterbildung zum Facharzt beziehungsweise zur Fachärztin für Arbeitsmedizin sowie zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind zugelassene Weiterbildungsstätten nach der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer mit einem Weiterbildungsbefugten.</p> <p>Teilnehmer an den Vorhaben sind Ärzte, die sich gemäß Weiterbildungsordnung auf die Prüfung zum Arbeits- beziehungsweise Betriebsmediziner vorbereiten und die erforderlichen Weiterbildungszeiten auf dem Gebiet der Inneren Medizin oder Allgemeinmedizin bereits geleistet haben und dies nachweisen können.</p> <p>Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz oder ihren Arbeitsort im Freistaat Sachsen.</p> <p>Der Teilnehmer, für dessen Weiterbildung zum Facharzt beziehungsweise zur Fachärztin für Arbeitsmedizin sowie zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin eine Förderung gewährt wurde, wird nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes mindestens 24 Monate weiterbeschäftigt (Nachbeschäftigungszeitraum).</p>
<p>Innovative, Modell-/Transfervorhaben, Studien / EA-WB (Erstausbildung-Weiterbildung)</p>	<p>Gefördert werden im Bereich der Berufsnachwuchssicherung sowie der Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben, die einen Beitrag zur Verbesserung der Qualität und Effizienz von betrieblicher Ausbildung leisten, - Vorhaben, die an der 2. Schwelle zum Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis für leistungsschwächere genauso wie für leistungsstärkere Jugendliche Unterstützung bieten, - Vorhaben, die Anreize schaffen, um Fachkräfte in Sachsen zu halten, - Vorhaben, die neue Ansätze modellhaft erproben, - Vorhaben, die zukunftsorientierte Berufsausbildung gestalten, - sowie Studien/Konzepte mit oben genannten Zielstellungen. <p>Gefördert werden zu relevanten Themen der Fachkräftesicherung und -entwicklung in Sachsen, wie zum Beispiel Weiterentwicklung von Informations- und Beratungsdiensten oder alternsgerechte Personalarbeit sowie zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben, die neue Ansätze oder soziale Innovationen erproben, - Vorhaben, die den Transfer von erfolgreichen Vorhaben nach Sachsen unterstützen, - Vorhaben, die vorhandene Strukturen optimieren oder neue systemische Ansätze entwickeln, - Studien/Konzepte mit oben genannten Zielstellungen. <p>Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmer-eigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die genannten Vorhaben durchführen.</p> <p>Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz, ihren Arbeitsort oder ihre Ausbildungsstätte in Sachsen. Die teilnehmenden Unternehmen haben, sofern es sich nicht um die Erarbeitung von Studien und Konzepten handelt, ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Sachsen.</p>

1.1.2.3. *Spezifisches Ziel: Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und mehr soziale Verantwortung fördern*

Fachressort / Fachreferat: SMS

Vorhabensbereich	Fördervoraussetzung
<p>Demografie, Familie und Gesundheit</p>	<p>Ziel der Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Unternehmen und Arbeitskräfte an den demografischen Wandel - Unternehmen sollen zur Umsetzung einer sozialen, familienfreundlichen und gesundheitsfördernden Arbeitsorganisation motiviert und die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen unterstützt werden <p>Gefördert werden Vorhaben mit folgenden Schwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben: Beratungsangebote für Unternehmen zu Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, einschließlich Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Führungsverantwortung von Frauen. Dazu gehören auch unternehmensübergreifende Vorhaben zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypen am Arbeitsmarkt sowie Vorhaben zur Auflösung einer Ungleichverteilung von Berufschancen; - Beratungsangebote für Männer und Frauen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere zur Unterstützung beim (Wieder-)Einstieg in den Beruf, außerhalb bestehender Rechtsansprüche. - Gesunde Arbeitsplätze: Vorhaben, die Konzepte für Unternehmen hinsichtlich einer gesundheitsfördernden und demografiesensiblen Arbeitsorganisation entwickeln und begleiten. Dabei soll der Zusammenhang zwischen Gesundheit und neuartiger Arbeitsorganisation oder Gesundheit und altersdifferenzierter Arbeitsgestaltungen sowie Unternehmens- und Führungskulturen thematisiert sowie eine intergenerationale, interkulturelle, gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Zusammenarbeit der Beschäftigten unterstützt werden. - Soziale Innovationen: Vorhaben, durch die unter Berücksichtigung der Fachkräfteentwicklung Lösungen für verbesserte und nachhaltige gesundheitliche und soziale Angebote erprobt beziehungsweise weiterentwickelt werden. Dazu gehören auch Vorhaben, durch die neue gesellschaftliche, insbesondere auch generationenübergreifende Beziehungen oder Formen der Zusammenarbeit geschaffen werden. Dafür kann bei geeigneten Vorhabensinhalten auch die Erprobung innovativer Ansätze in länderübergreifenden Kooperationen ermöglicht werden. <p>Zuwendungsempfänger sind Träger (juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts), die die Vorhaben durchführen, sowie Unternehmen. Werden Unternehmen als Zuwendungsempfänger benannt oder richten sich die Vorhaben an Unternehmen, betrifft dies kleine und mittlere Unternehmen einschließlich kooperativer Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft, mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen. Soweit sich die Vorhaben an natürliche Personen richten, haben diese Personen ihren Wohn-, Arbeits- oder Ausbildungsort im Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Vorhaben beinhalten keine gesetzlichen oder staatlichen Aufgaben. Es liegen keine anderweitigen öffentlich-rechtlichen Finanzierungsregelungen vor.</p> <p>Regionale oder sektorale Kooperationspartner sollen in die Umsetzung eingebunden werden.</p>

1.2. Prioritätsachse B: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung

1.2.1. Investitionspriorität 9i: Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

1.2.1.1. *Spezifisches Ziel: Arbeitsmarktchancen von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen durch Qualifizierung und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit verbessern*

Fachressort / Fachreferat: SMWA, Ref. 24

Vorhabensbereich	Fördervoraussetzung
Berufliche Qualifizierung von Arbeitslosen und Benachteiligten	<p>Gefördert wird die berufliche Qualifizierung von Arbeitslosen und Benachteiligten durch Vermittlung von auf dem regionalen Arbeitsmarkt nachgefragten Qualifikationen.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmer-eigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die genannten Vorhaben durchführen.</p> <p>Teilnehmer an den Vorhaben sind insbesondere Arbeitslose (§ 16 SGB III) oder Langzeitarbeitslose (§ 18 SGB III). Darüber hinaus können weitere benachteiligte Personen an den Vorhaben teilnehmen, beispielsweise Personen, die nach Familienzeiten wieder in das Erwerbsleben einsteigen wollen (Wiedereinsteigende).</p> <p>Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen.</p> <p>Der Zugang der Teilnehmer in die Vorhaben erfolgt über die zuständige Arbeitsagentur bzw. den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.</p>
QAB (klassische und betriebliche Variante)	<p>Gefördert wird die Qualifizierung von Arbeitslosen und Benachteiligten, die in der Regel über keinen beziehungsweise keinen auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Berufsabschluss verfügen, zu einem anerkannten Berufsabschluss oder der Erwerb zielführender Teilqualifikationen.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmer-eigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die genannten Vorhaben durchführen.</p> <p>Teilnehmer an den Vorhaben sind vorrangig Arbeitslose (§ 16 SGB III) oder Langzeitarbeitslose (§ 18 SGB III). Darüber hinaus können weitere benachteiligte Personen an den Vorhaben teilnehmen, beispielsweise ausbildungsreife Jugendliche unter 25 Jahren, die nicht in eine betriebliche Ausbildung vermittelt werden konnten oder Wiedereinsteigende nach Familienzeiten.</p> <p>Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen.</p> <p>Der Zugang der Teilnehmer in die Vorhaben erfolgt über die zuständige Arbeitsagentur bzw. den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.</p>
letztes Drittel von Umschulungen nach dem SGB II, III	<p>Gefördert werden die Qualifizierung, die Sicherung des Lebensunterhalts und eine freiwillige Kranken- sowie Pflegeversicherung während des dritten Jahres der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II in Verbindung mit §§ 81 ff. SGB III geförderten Umschulung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherin. In begründeten Fällen kann die Förderung bis zum Abschluss der Umschulung verlängert werden. Die Förderung umfasst darüber hinaus ergänzende bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen während der gesamten Umschulung.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmer-eigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die genannten Vorhaben durchführen.</p>

	<p>Teilnehmer an den Vorhaben sind vorrangig Arbeitslose (§ 16 SGB III) oder Langzeitarbeitslose (§ 18 SGB III). Darüber hinaus können weitere benachteiligte Personen an den Vorhaben teilnehmen, beispielsweise ausbildungsreife Jugendliche unter 25 Jahren, die nicht in eine betriebliche Ausbildung vermittelt werden konnten oder Wiedereinsteigende nach Familienzeiten.</p> <p>Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen.</p> <p>Der Zugang der Teilnehmer in die Vorhaben erfolgt über die zuständige Arbeitsagentur bzw. den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.</p>
<p>Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen</p>	<p>Gefördert werden Vorhaben, die die Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen mit erheblichen Problemlagen verbessern. Insbesondere sollen die Voraussetzungen für die Aufnahme einer weiterführenden Maßnahme (zum Beispiel berufliche Qualifizierung oder Vorhaben zur Arbeitsmarktintegration) geschaffen werden</p> <p>Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmer-eigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die genannten Vorhaben durchführen.</p> <p>Teilnehmer an den Vorhaben sind Langzeitarbeitslose (§ 18 SGB III), in begründeten Fällen auch andere Arbeitslose (§ 16 SGB III) und weitere benachteiligte Personen, beispielsweise Wiedereinsteigende nach Familienzeiten.</p> <p>Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen.</p> <p>Der Zugang der Teilnehmer in die Vorhaben erfolgt über die zuständige Arbeitsagentur bzw. den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.</p>
<p>Individuelle Einstiegsbegleitung</p>	<p>Gefördert werden Vorhaben, die Langzeitarbeitslose für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt vorbereiten, sie in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse integrieren und vermittelte Teilnehmer nach der Arbeitsaufnahme weiter begleiten.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmer-eigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die genannten Vorhaben durchführen.</p> <p>Teilnehmer an den Vorhaben sind Langzeitarbeitslose (§ 18 SGB III), in begründeten Fällen auch andere Arbeitslose (§ 16 SGB III) und weitere benachteiligte Personen, beispielsweise Wiedereinsteigende nach Familienzeiten.</p> <p>Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen.</p> <p>Der Zugang der Teilnehmer in die Vorhaben erfolgt über die zuständige Arbeitsagentur bzw. den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p>

<p>Eignungsfeststellung, Koordinierung, Begleitung</p>	<p>a) Gefördert werden Vorhaben, die die Umsetzung der Einzelvorhaben in den Vorhabensbereichen des spezifischen Ziels „Arbeitsmarktchancen von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen durch Qualifizierung und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit verbessern“ auf regionaler Ebene unterstützen.</p> <p>b) Gefördert wird die fachlich-inhaltliche Programmbegleitung, Koordinierung und Qualitätssicherung der Programme im Rahmen der JobPerspektive Sachsen übergreifend für alle oder ausgewählte Programmregionen in Abstimmung mit der Bewilligungsstelle und dem SMWA.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmer-eigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die genannten Vorhaben durchführen.</p> <p>Zuwendungsempfänger nach a) dürfen grundsätzlich nicht zugleich Bildungsdienstleister einschließlich mit diesen verbundenen Unternehmen für Vorhaben in den Bereichen „Berufliche Qualifizierung von Arbeitslosen und Benachteiligten“, „QAB“, „Umschulung zum staatlich anerkannten Erzieher/in“ nach dem SGB III, SGB II“, „Individuelle Einstiegsbegleitung“, „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen“ in ihrer Region sein.</p> <p>Zuwendungsempfänger nach b) dürfen grundsätzlich keine Zuwendungsempfänger in den Vorhabensbereichen „Berufliche Qualifizierung von Arbeitslosen und Benachteiligten“, „QAB“, „Umschulung zum staatlich anerkannten Erzieher/-in“ nach dem SGB III, SGB II“, „Individuelle Einstiegsbegleitung“, „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen“ und kein Zuwendungsempfänger nach Vorhabensbereich „Eignungsfeststellung, Koordinierung und Begleitung“ Buchstabe a) einschließlich mit diesen verbundenen Unternehmen sein.</p>
<p>Innovative, Modell-/Transfervorhaben, Studien / Arbeitslose</p>	<p>Gefördert werden im Bereich der Qualifizierung, Aktivierung und Arbeitsmarktintegration von Arbeits- und Langzeitarbeitslosen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben, die soziale Innovationen bei der Qualifizierung, Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und bei der Arbeitsmarktintegration von Arbeits- und Langzeitarbeitslosen anregen, - Vorhaben, die neue Ansätze modellhaft erproben, - Vorhaben, die den Transfer von erfolgreichen Vorhaben nach Sachsen unterstützen, - systemische Vorhaben sowie - Studien/Konzepte mit oben genannten Zielstellungen. <p>Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmer-eigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die genannten Vorhaben durchführen.</p> <p>Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz, ihren Arbeitsort oder ihre Ausbildungsstätte in Sachsen. Die teilnehmenden Unternehmen haben, sofern es sich nicht um die Erarbeitung von Studien und Konzepten handelt, ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Sachsen.</p>

1.2.1.2. *Spezifisches Ziel: Chancengerechte Zugänge zu Beschäftigung schaffen und soziale Integration fördern*

Fachressort / Fachreferat: SMS

Vorhabensbereich	Fördervoraussetzung
<p>Mikroprojekte: Lokales Kapital für soziale Zwecke</p>	<p>Ziel der Förderung ist es, lokale Akteure in die Lage zu versetzen, Vorhaben zur Beschäftigungsentwicklung und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, zur Stärkung der sozialen Kompetenz sowie Aktivierung von Eigenmotivation und Eigeninitiative zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Qualifizierung durchzuführen und dabei Antworten auf lokale Herausforderungen zu finden und den sozialen Zusammenhalt zu stärken</p> <p>Gefördert werden zusätzliche beschäftigungswirksame Vorhaben für am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen, die durch Tätigkeiten und Aufgaben außerhalb traditioneller Erwerbsarbeit zum Erhalt und zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sowie zur Integration in das gesellschaftliche Leben beitragen.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind Träger (juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft), die die Vorhaben durchführen.</p> <p>Für die Förderung werden thematische Schwerpunktbereiche festgelegt. Die Inhalte der Schwerpunktbereiche werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht.</p> <p>Die Vorhaben haben den lokalen Anforderungen zu entsprechen, ohne dabei wirtschaftliche Verdrängungseffekte zu generieren. Die Vorhaben dürfen nicht Bestandteil eines Maßnahmenplans im Rahmen des Programms Nachhaltige soziale Stadtentwicklung 2014 bis 2020 sein.</p> <p>Nicht gefördert werden freizeitorientierte Angebote sowie interne Vereins- oder Gemeindetätigkeit.</p> <p>Die Teilnehmer eines Vorhabens haben ihren Hauptwohrtort im Freistaat Sachsen.</p>
<p>Beschäftigung und soziale Integration für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Menschen</p>	<p>Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von sehr arbeitsmarktfernen Männern und Frauen mit schwerwiegenden oder komplexen Problemlagen, die über andere Vorhaben bislang nicht erreicht werden konnten. Es sollen die Voraussetzungen für die Aufnahme einer weiterführenden Maßnahme der beruflichen Integration geschaffen werden.</p> <p>Gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben zur arbeitsbezogenen Motivation und persönlichen Stabilisierung. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Vorhaben richten sich nach dem individuellen Förderbedarf: Stabilisierung der Persönlichkeit, Aufbau und Verstetigung einer Tagesstruktur, Entwicklung sozialer Kompetenzen, Abbau von Wissensdefiziten. Im Rahmen der Vorhaben wird je nach individuellen Voraussetzungen der Übergang zu weiterführenden Vorhaben der Beschäftigungsförderung vorbereitet. - die Entwicklung und Umsetzung sowie wissenschaftliche Begleitung zielgruppenspezifischer beschäftigungsfördernder Vorhaben, soweit nachhaltige Konzepte oder Unterstützungsmöglichkeiten für die Beschäftigung und soziale Integration bestimmter arbeitsmarktferner Personengruppen nicht vorliegen. <p>Zur Zielgruppe der Vorhaben gehören insbesondere langzeitarbeitslose Männer und Frauen, deren Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nur langfristig erwartet werden kann.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind Träger (juristische *Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft), die die Vorhaben durchführen.</p>

	<p>Der Bedarf sowie die Zusätzlichkeit der Vorhaben gegenüber bestehenden Angeboten der sozialen und beruflichen Integration sind darzustellen. Vergleichbare weitere Eingliederungs- oder Unterstützungsleistungen für die Teilnehmer sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Die Ausgestaltung der Vorhaben findet in Abstimmung zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende statt. Die Abstimmung berücksichtigt Ziel und Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie. Eine entsprechende Vereinbarung begründet nicht den Beginn der Maßnahme.</p> <p>Bestehende regionale Netzwerke und Beratungsangebote sollen in die Umsetzung der Vorhaben einbezogen werden.</p> <p>Die Teilnehmer eines Vorhabens haben ihren Hauptwohrtort im Freistaat Sachsen.</p>
<p>Produktionsschulorientierte Vorhaben</p>	<p>Ziel der Förderung ist, die Integrationschancen benachteiligter junger Menschen in das System der Erwerbsarbeit zu verbessern. Die am individuellen Bedarf orientierte Unterstützung trägt dazu bei, Benachteiligungen und Defizite abzubauen, eigene Ressourcen zu aktivieren und damit den Übergang in eine Berufsvorbereitung, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu unterstützen.</p> <p>Gefördert werden Vorhaben der beruflichen Orientierung und der Ausbildungsvorbereitung, die sich an den Vorgaben der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 2 SGB VIII orientieren. Dies können sein: sozialpädagogisch begleitete Vorhaben mit produktionschulorientierten Handlungsansätzen, in denen der Lernprozess individuell im Zusammenhang mit realen Kundenaufträgen und für marktorientierte Produkte und Dienstleistungen stattfindet.</p> <p>Zielgruppe sind junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen, die im Prozess ihrer beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maß auf Unterstützung angewiesen sind. Die Vorhaben richten sich an Teilnehmer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die zum Beginn des Vorhabens in der Regel die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.</p> <p>In den Vorhaben werden bei dafür geeigneten Vorhabensinhalten umweltrelevante Wissensinhalte sowie Kenntnisse zu ökologischen Zusammenhängen vermittelt und damit das Umweltbewusstsein und ein umweltgerechtes Verhalten bei den Teilnehmern gestärkt. Durch die Teilnahme können auch interkulturelle Kompetenzen erworben werden.</p> <p>Die Vorhaben werden von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt.</p> <p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss das Vorhaben befürworten. Der Bedarf und die Nachhaltigkeit sind ausführlich darzustellen und durch die jugendhilfeplanerische Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu bestätigen. Die Zusätzlichkeit des Vorhabens ist sicherzustellen. Vergleichbare weitere Eingliederungs- oder Unterstützungsleistungen für die Teilnehmer sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Die sozialpädagogische Betreuung bildet einen inhaltlichen Schwerpunkt der Vorhaben und ist während der gesamten Vorhabensdauer durch fachlich geeignete Personen umzusetzen.</p> <p>Die Vorhaben sollen durch Fachanleiter mit einer den fachlichen und persönlichen Anforderungen genügenden Qualifikation durchgeführt werden unter besonderer Beachtung der methodischen Ausgestaltung der werkpädagogischen Anleitung.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat ein Konzept für die Einrichtung geeigneter Instrumente zur Wahrung der Marktneutralität vorzulegen. Den Produktionsbereichen und dem Dienstleistungsangebot ist ein mit den lokalen Wirtschafts- und Sozialpartnern abgestimmtes Unternehmens- und Marketing-</p>

	<p>konzept zu Grunde zu legen.</p> <p>Die Teilnehmer eines Vorhabens haben ihren Hauptwohrtort im Freistaat Sachsen.</p> <p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll sich an der Finanzierung der Vorhaben beteiligen.</p>
<p>Qualifizierung / Beschäftigung / benachteiligte junge Menschen (Jugendberufshilfe)</p>	<p>Ziel der Förderung ist, die Integrationschancen benachteiligter junger Menschen in das System der Erwerbsarbeit zu verbessern. Die am individuellen Bedarf orientierte Unterstützung trägt dazu bei, Benachteiligungen und Defizite abzubauen, eigene Ressourcen zu aktivieren und damit den Übergang in eine Berufsvorbereitung, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu unterstützen.</p> <p>Gefördert werden Vorhaben der beruflichen Orientierung und der Ausbildungsvorbereitung, die sich an den Vorgaben der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 2 SGB VIII orientieren. Dies können sein: sozialpädagogisch begleitete Qualifizierungs- und Beschäftigungsvorhaben mit überwiegend fachpraktischer Vermittlung als niedrighschwelliges Angebot der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung zur Unterstützung des Übergangs in Ausbildung oder weiterführende Vorhaben der Berufsvorbereitung sowie zur Unterstützung des Übergangs in die Erwerbstätigkeit.</p> <p>Zielgruppe sind junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen, die im Prozess ihrer beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maß auf Unterstützung angewiesen sind. Die Vorhaben richten sich an Teilnehmer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die zum Beginn des Vorhabens in der Regel die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.</p> <p>In den Vorhaben werden bei dafür geeigneten Vorhabensinhalten umweltrelevante Wissensinhalte sowie Kenntnisse zu ökologischen Zusammenhängen vermittelt und damit das Umweltbewusstsein und ein umweltgerechtes Verhalten bei den Teilnehmern gestärkt. Durch die Teilnahme können auch interkulturelle Kompetenzen erworben werden.</p> <p>Die Vorhaben werden von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt.</p> <p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss das Vorhaben befürworten. Der Bedarf und die Nachhaltigkeit sind ausführlich darzustellen und durch die jugendhilfeplanerische Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu bestätigen. Die Zusätzlichkeit des Vorhabens ist sicherzustellen. Vergleichbare weitere Eingliederungs- oder Unterstützungsleistungen für die Teilnehmer sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Die sozialpädagogische Betreuung bildet einen inhaltlichen Schwerpunkt der Vorhaben und ist während der gesamten Vorhabensdauer durch fachlich geeignete Personen umzusetzen. Die Vorhaben sollen durch Fachanleiter mit einer den fachlichen und persönlichen Anforderungen genügenden Qualifikation durchgeführt werden.</p> <p>Die Teilnehmer eines Vorhabens haben ihren Hauptwohrtort im Freistaat Sachsen.</p> <p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll sich an der Finanzierung der Vorhaben beteiligen.</p>

1.2.1.3. *Spezifisches Ziel: Soziale Eingliederung und Integration in Beschäftigung von Menschen in sozial benachteiligten Stadtgebieten fördern*

Fachressort / Fachreferat: SMI

Vorhabensbereich	Fördervoraussetzung
<p>Informelle Maßnahmen zur Förderung von Bildung, Beschäftigungsfähigkeit und sozialer Eingliederung im Rahmen integrierter Handlungskonzepte in benachteiligten Stadtgebieten</p>	<p>Ziel der Förderung ist die Umsetzung von niedrighschwelligem, informellen Vorhaben zur Förderung von Bildung, Beschäftigungsfähigkeit und sozialer Eingliederung von sozial und am Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen, wie beispielsweise Langzeitarbeitslose, Einkommensschwache und Migranten, auf der Grundlage von gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten in benachteiligten Stadtgebieten.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen, die mindestens 5.000 Einwohner haben. Die Zuwendung kann unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid geregelten Nebenbestimmungen an Dritte, die Projektträger sind, weitergeleitet werden. Projektträger können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder rechtsfähige Personengesellschaften sein.</p> <p>Gefördert werden die Erstellung von gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (Antragsfrist 7. Mai 2015) und die Durchführung von Vorhaben zu folgenden Fördergegenständen, wenn sie Bestandteil eines bestätigten (Einreichungsfrist 15. Juli 2016) gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Frühkindliche und familienbezogene Angebote, Lernhilfen und qualifizierte Freizeitangebote zur Vermittlung von Grund-, Schlüssel-, Bildungs- sowie Umweltkompetenzen insbesondere an sozial oder anderweitig benachteiligte Kinder/Jugendliche im außerschulischen, informellen Bereich (informelle Kinder- und Jugendbildung). b) Unterstützung von benachteiligten Erwachsenen bei der Bewältigung konkreter Problemlagen durch gemeinsames Lernen und Handeln (Bürgerbildung) sowie Vermittlung von auch am Arbeitsmarkt nutzbaren Grund-, Schlüssel- und Bildungskompetenzen (lebenslanges Lernen). c) Beratungs- und Betreuungsangebote sowie der Aufbau von Netzwerken und Bürgerprojekten zur sozialen Integration und besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf (soziale Eingliederung) sowie Vorhaben zur Integration in das Arbeitsleben, wie beschäftigungswirksame Vorhaben für am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen, die durch Tätigkeiten und Aufgaben außerhalb traditioneller Erwerbsarbeit zum Erhalt und zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit beitragen (Integration in Beschäftigung). d) Unterstützung von lokal agierenden Unternehmen, die einen Beitrag zur Beschäftigungsförderung und zur sozialen Integration im Quartier leisten durch Beratung und Netzwerkbildung (Wirtschaft im Quartier). e) Koordinierende, qualitätssteuernde und aktivierende Vorhaben, administrative Unterstützung der Projektträger, Vorhaben zur Einbeziehung der Bewohner und relevanter öffentlicher und privater Akteure, Fortschreibung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes (begleitende Maßnahmen). <p>Im Regelfall sollen die Teilnehmer der Vorhaben in dem Stadtgebiet, für das das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept erstellt wurde, ihren Wohnsitz haben. Bei Vorhaben zur Wirtschaft im Quartier müssen die be-</p>

	<p>günstigsten Unternehmen Klein- und Kleinstunternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36) sein und eine Betriebsstätte in diesem Gebiet haben.</p> <p>Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und Kosten eines Vorhabens sollen in der Regel 10.000 EUR nicht unterschreiten.</p> <p>Die Gemeinde muss in der Lage sein, den Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen. Dazu hat sie durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass die Ausgaben Bestandteil des Haushaltsplanes sind und, soweit der Gemeinde Folgekosten entstehen, eine vom Bürgermeister unterschriebene Erklärung abzugeben, wonach diese getragen werden können. Bei einem Eigenanteil von mehr als 50.000 EUR hat sie die genannten Unterlagen auch der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Kostenbeteiligungen Dritter sind durch Kostenübernahmeerklärungen nachzuweisen.</p> <p>Das Gebiet, für das das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept erstellt worden ist, muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein sozial benachteiligtes Stadtgebiet darstellen, wobei sozial benachteiligte Stadtgebiete solche sind, in denen die SGB II-Quote über dem Landesdurchschnitt liegt (Bezugsmonat: Dezember 2013), - einen sozialräumlichen Zusammenhang bilden, - sich mit Gebieten der Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung – „Stadtumbau Ost“, „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Städtebaulicher Denkmalschutz“, „Kleinere Städte und Gemeinden“, „Soziale Stadt“ (hier nur auslaufende Gebiete) – oder Programmgebieten des Vorhabens Integrierte Stadtentwicklung der Prioritätsachse E des Operationellen Programms Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014 bis 2020 (EFRE OP 2014-2020) überschneiden. <p>Das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept muss in einem offenen, transparenten und kooperativen Verfahren mit den im Stadtteil aktiven Einrichtungen und Organisationen erarbeitet worden sein und folgende Bestandteile haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der sozialen, wirtschaftlichen, demografischen und städtebaulichen Lage sowie des sozialräumlichen Zusammenhangs des zu fördernden Gebietes; - statistische und raumbezogene Darstellung der unter Buchstabe a) genannten Merkmale; - Erklärung und Erläuterung der Ableitung der Zielstellung des zu fördernden Gebietes aus dem INSEK und Berücksichtigung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES); - vorhandene Strukturen und Angebote zur Integration der Zielgruppen (Angebotsanalyse); Lücken in der lokalen Angebotsstruktur (Defizitanalyse); - geplante Vorhaben zur Umsetzung der Fördergegenstände und deren Kohärenz zu vorhandenen und geplanten Bundes- und Landesprogrammen; - Verknüpfungen mit investiven Stadtentwicklungsmaßnahmen; - Strategien zur Verstetigung erfolgreicher Ansätze; - Konzept der Zielgruppenansprache; - Übersicht der beabsichtigten Vorhaben; - Beitrag der Vorhaben zur Erreichung der Output- und Ergebnisindikatoren für das ESF-OP 2014-2020, Spezifisches Ziel B. 3; - Gesamtvolumen der für den Förderzeitraum beabsichtigten Vorhaben einschließlich einer vorhabenbezogenen, jährlichen Kosten- und Finanzierungsplanung (Fördermittel und Eigenmittel) bis Mitte des Jahres 2020.
--	---

	Bei der Erstellung der gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepte und deren Umsetzung sind die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung, der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zu beachten.
--	--

1.2.1.4. Spezifisches Ziel: Alphabetisierung funktionaler Analphabeten

Fachressort / Fachreferat: SMK

Vorhabensbereich	Fördervoraussetzung
Alphabetisierung	<p><u>Alphabetisierungskurse</u></p> <p>Zuwendungsempfänger können sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - juristische Personen des öffentlichen Rechts, - juristische Personen des Privatrechts, - rechtsfähige Personengesellschaften. <p>Teilnehmer an den geförderten Vorhaben müssen Personen sein, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben.</p> <p>Gefördert werden Vorhaben, die auf die Alphabetisierung von funktionalen Analphabeten mit dem Ziel der Vermittlung grundlegender Kompetenzen für eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer, ihrer Eingliederung in das Erwerbsleben beziehungsweise Verbesserung ihrer Erwerbssituation ausgerichtet sind.</p> <p>Diese werden in Teilzeitkursen einschließlich sozialpädagogischer Betreuung angeboten.</p> <p>Die Beschreibung der Vorhaben muss Angaben zu nachstehenden Punkten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - pädagogisch-didaktisches Konzept einschließlich eines inhaltlich und zeitlich gegliederten Lehrprogramms, Zeitraum der Maßnahme, Stundenumfang der Kurse, regionaler Bezug, Praxisanbindung, - inhaltliche Ausrichtung der Alphabetisierungsmaßnahmen sowie auf die Bedürfnisse und Niveaus der Kursteilnehmer abgestimmtes methodisch-didaktisches Vorgehen, - Qualifikation der Lehrkräfte sowie der geplante Einsatz im Projekt, - Teilnehmeranzahlen pro Gruppe: in der Regel mindestens sechs und höchstens acht Teilnehmer, - sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmer, in verringertem Umfang auch nach Abschluss der Kurse, - Gewährleistung der sächlichen Voraussetzungen für einen geordneten Unterrichtsbetrieb, - Nachhaltigkeit des Vorhabens, die durch Praxisanteile, den Nachweis des Kompetenzzuwachses der Teilnehmer auf der Grundlage der Alpha-Levels, durch konkrete Kooperationsvorhaben mit Partnern, wie dem Träger der Grundsicherung, der Bundesagentur für Arbeit, den Sozialen Diensten und betrieblichen Partnern, zu erreichen ist. <p>Der Zuwendungsempfänger hat am Ende des Kurses neben dem Sachbericht eine Evaluation, die auch Angaben zum Erfolg einzelner Teilnehmer im Kurs einschließlich einer Empfehlung für die weitere Entwicklung enthalten muss, zu erstellen und mit dem Verwendungsnachweis der Bewilligungsstelle vorzulegen.</p> <p><u>Vorhaben zur Koordination und Information</u></p> <p>Zuwendungsempfänger können sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - juristische Personen des öffentlichen Rechts, - juristische Personen des Privatrechts, - rechtsfähige Personengesellschaften.

	<p>Gefördert werden Vorhaben zur Koordination und Information der Akteure und Teilnehmer sowie zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Alphabetisierung einschließlich deren wissenschaftlichen Begleitung. Diese umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Initiierung, Koordinierung und Ausbau von Alphabetisierungsmaßnahmen,- die Information und Beratung von Analphabeten einschließlich deren Angehörigen, der Öffentlichkeit, Behörden sowie Institutionen,- die Durchführung von Fachveranstaltungen zum Zwecke der Fachinformation und des Erfahrungsaustauschs,- die Entwicklung und Unterstützung lokaler und regionaler Netzwerke für Alphabetisierung und Grundbildung. <p><u>Themenspezifische Modellvorhaben</u></p> <p>Zuwendungsempfänger können sein</p> <ul style="list-style-type: none">- juristische Personen des öffentlichen Rechts,- juristische Personen des Privatrechts,- rechtsfähige Personengesellschaften. <p>Die Vorhaben werden durchgeführt, um eine Lösung für eine verbesserte Alphabetisierung von funktionalen Analphabeten zu erproben oder weiterzuentwickeln. Hier bieten sich Ansatzpunkte für soziale Innovation.</p>
--	--

1.2.1.5. *Spezifisches Ziel: Im Justizvollzug untergebrachte Personen bei beruflicher und sozialer Integration unterstützen*

Fachressort / Fachreferat: SMJus

Vorhabensbereich	Fördervoraussetzung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben	<p>Zuwendungsempfänger sind nach DIN EN ISO 9001 und Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV, in der jeweils geltenden Fassung, zertifizierte Träger einschließlich Unternehmen (rechtsfähige Personenvereinigungen oder juristische Personen).</p> <p>Ziel der Förderung: Herstellung, Erhaltung und Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit so- wie Vermittelbarkeit von Gefangenen auf dem Arbeitsmarkt; Verbesserung der beruflichen und sozialen Kompetenzen der Gefangenen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualifizierungsvorhaben führt zu einem anerkannten Berufsabschluss und wird möglichst in modularer Form durchgeführt, - Die Zahl der Teilnehmer pro Qualifizierungsvorhaben soll 8 nicht unterschreiten und 20 nicht überschreiten, - Die Vorhabenslaufzeit beträgt in der Regel zwischen 3 und 24 Monaten, - Vorhaben mit Laufzeit von über 12 Monaten sind in modularer Form durchzuführen, - Träger erteilt den Teilnehmern, die mindestens ein Modul oder einen damit vergleichbaren Qualifizierungsbaustein erfolgreich abgeschlossen haben, ein Zertifikat über die vermittelten Kenntnisse; die anderen Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung; aus beidem sollen Umfang der Teilnahme und die vermittelten Qualifizierungsinhalte hervorgehen - spezielle Kenntnisse, die durch externe Prüfungen nachgewiesen werden, sind zusätzlich von den prüfenden Stellen zu bescheinigen.
sozialpädagogische Vorhaben	<p>Zuwendungsempfänger sind nach DIN EN ISO 9001 und Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV, in der jeweils geltenden Fassung, zertifizierte Träger einschließlich Unternehmen (rechtsfähige Personenvereinigungen oder juristische Personen).</p> <p>Ziel der Förderung: Herstellung, Erhaltung und Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit so- wie Vermittelbarkeit von Gefangenen auf dem Arbeitsmarkt; Verbesserung der beruflichen und sozialen Kompetenzen der Gefangenen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der Teilnehmer pro Vorhaben soll 8 nicht unterschreiten und 20 nicht überschreiten, - Vorhaben soll in der Regel 12 Monate nicht überschreiten, - Träger erteilt den Teilnehmern, die mindestens ein Modul oder einen damit vergleichbaren Qualifizierungsbaustein erfolgreich abgeschlossen haben, ein Zertifikat über die vermittelten Kenntnisse; die anderen Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung; aus beidem sollen Umfang der Teilnahme und die vermittelten Qualifizierungsinhalte hervorgehen - spezielle Kenntnisse, die durch externe Prüfungen nachgewiesen werden, sind zusätzlich von den prüfenden Stellen zu bescheinigen.

1.3. **Prioritätsachse C: Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen**

1.3.1. Investitionspriorität 10i: Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird

1.3.1.1. *Spezifisches Ziel: Individuelle Bildungspotenziale von benachteiligten Kindern und Jugendlichen ausschöpfen*

Fachressort / Fachreferat: SMK

Vorhabensbereich	Fördervoraussetzung
Erhöhung Abschlussquote und Schülercamps	<p><u>Erhöhung Abschlussquote</u></p> <p>Zuwendungsempfänger können sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - juristische Personen des öffentlichen Rechts, - juristische Personen des Privatrechts, - rechtsfähige Personengesellschaften. <p>Teilnehmer an den geförderten Vorhaben müssen Schüler sein, die eine Schule im Freistaat Sachsen besuchen.</p> <p>Gefördert werden Vorhaben, die die Erlangung des Hauptschulabschlusses oder eines dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschlusses unterstützen, insbesondere indem durch verstärktes Tätigwerden an Praxislernorten in einem realen beruflichen oder berufsnahen Umfeld ein anderer Zugang zum Lernen und Arbeiten eröffnet wird. Die Vorhaben wirken sowohl auf eine Verbesserung der Berufswahlkompetenz als auch der Ausbildungsfähigkeit der Schüler hin.</p> <p>Vorhaben werden in Kooperation mit einer oder mehreren Schulen durchgeführt.</p> <p>Bei Vorhaben, die den Schülern durch verstärktes Tätigwerden an Praxislernorten in einem realen beruflichen oder berufsnahen Umfeld einen anderen Zugang zum Lernen und Arbeiten eröffnen, werden die Schüler zu festgelegten Zeiten im entsprechenden Umfeld in mindestens zwei Berufsbereiche eingeführt. In der Regel befinden sich die Praxislernorte in Unternehmen. Die Vorhaben werden in Kooperation mit Oberschulen oder mit Förderschulen durchgeführt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Praxislernorten und gegebenenfalls Einrichtungen der Jugendhilfe ist zu gewährleisten. Hierzu sind vor Projektbeginn entsprechende Kooperationsvereinbarungen einzureichen.</p> <p><u>Schülercamps</u></p> <p>Zuwendungsempfänger können sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - juristische Personen des öffentlichen Rechts, - juristische Personen des Privatrechts, - rechtsfähige Personengesellschaften. <p>Teilnehmer an den geförderten Vorhaben müssen Schüler sein, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben oder eine Schule im Freistaat Sachsen besuchen.</p> <p>Gefördert werden Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz, - zur Entwicklung von Teamfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft in gesellschaftspolitischen, kulturellen oder interkulturellen Zusammenhängen,

	<ul style="list-style-type: none"> - zur individuellen Förderung und zur Erhöhung der Lernmotivation. <p>Die Vorhaben finden außerhalb der Schule statt und wirken auf die Beseitigung individueller Defizite der Schüler hin, um für die Teilnehmer die Gefahr einer Verzögerung ihrer Schullaufbahn zu verringern.</p> <p>Die Teilnehmergruppe eines Vorhabens soll sich aus mindestens zehn Schülern aus mindestens zwei Schularten zusammensetzen.</p>
<p>Inklusionsassistent</p>	<p><u>Vorhaben zum Einsatz von Inklusionsassistenten</u></p> <p>Zuwendungsempfänger können sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - juristische Personen des öffentlichen Rechts, - juristische Personen des Privatrechts, - rechtsfähige Personengesellschaften. <p>Teilnehmer an den geförderten Vorhaben müssen Schüler sein, die eine Schule im Freistaat Sachsen besuchen.</p> <p>Sofern bei Ersatzschulen und Schulen gemäß § 11 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), der Antragsteller nicht der Schulträger ist, ist der Antragsteller nur im Einvernehmen mit dem entsprechenden Schulträger antragsberechtigt.</p> <p>Gefördert werden Vorhaben, die bereits bestehende schulische Inklusionsprozesse nachhaltig unterstützen und Schülern mit einer Behinderung beziehungsweise sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen eine zusätzliche Förderung zukommen lassen. Die Vorhaben sollen darüber hinaus Kinder und Jugendliche erreichen, die keinen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, bei denen aber die Entwicklung erkennen lässt, dass der Einsatz unterstützender Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung von sonderpädagogischem Förderbedarf sinnvoll ist.</p> <p>Die Vorhaben können an öffentlichen Schulen sowie an Ersatzschulen durchgeführt werden. Dabei ist ein Einsatz an Grund- und Oberschulen, Gymnasien, Schulen zur Lernförderung sowie an berufsbildenden Schulen aller Schularten möglich. Darüber hinaus können die Vorhaben an Schulen nach § 11 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft durchgeführt werden. Die Vorhaben zielen auf eine ergänzende Unterstützung von Schülern mit Behinderung und sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie umfassen dabei auch das gemeinsame Lernen dieser Schüler mit Schülern ohne Behinderung und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.</p> <p>Folgende Bestandteile sind dabei zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Begleitung und Förderung der Schüler in der Schulgemeinschaft unter dem Aspekt der frühzeitigen Identifizierung von verhaltens- und leistungsbezogenen Besonderheiten, die vom altersgemäßen Entwicklungsstand des Schülers abweichen, sowie Maßnahmen der zeitnahen Intervention, - die Unterstützung bei der Prävention der Entstehung von sonderpädagogischem Förderbedarf, - die Unterstützung von Maßnahmen, die die Sozialkompetenz der Schüler erhöhen, trainieren und festigen sowie Korrekturen bei sozial inadäquaten Verhaltensausrprägungen, - die Durchführung von Begleitmaßnahmen zur Lernförderung, zum Beispiel durch Betreuung bei Gruppenarbeit, Unterstützung und Hilfestellung bei der Bewältigung unterrichtlicher Aufgabenstellungen und dem Einsatz gezielter Lernmaterialien, insbesondere auch im gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf, - unterstützende Begleitmaßnahmen im Unterricht, die der Entwicklung von

	<p>Lernkompetenz der Schüler dienen,</p> <ul style="list-style-type: none">- Abstimmung mit Lehrkräften, Eltern und potenziellen weiteren Akteuren (zum Beispiel Ausbildungsbetrieben), um die Pass- und Anschlussfähigkeit der begleitenden und unterstützenden Maßnahmen zu gewährleisten. <p><u>Wissenschaftliche Begleitung der Vorhaben</u></p> <p>Zuwendungsempfänger können sein</p> <ul style="list-style-type: none">- juristische Personen des öffentlichen Rechts,- juristische Personen des Privatrechts,- rechtsfähige Personengesellschaften. <p>Zum Zweck der Qualitätssicherung werden die Vorhaben wissenschaftlich begleitet.</p> <p>Die wissenschaftliche Begleitung soll die Vorhaben während der gesamten Projektlaufzeit evaluieren. Die wissenschaftliche Begleitung muss entsprechend dem konzeptionellen Ansatz der Projekte sowohl prozess- als auch ergebnisorientiert ausgerichtet sein.</p>
--	--

<p>Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen</p>	<p><u>Zusätzliche Kräfte in Kindertageseinrichtungen mit einem besonders hohen Anteil an Kindern mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen</u></p> <p>Zuwendungsempfänger sind freie und kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen.</p> <p>Teilnehmer an den geförderten Vorhaben sind die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung.</p> <p>Schwerpunkte dieser Vorhaben und Aufgaben der zusätzlichen Kräfte sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung der konkreten Hilfe- und Unterstützungsbedarfe der Kinder und deren Familien, - Entwicklung und Umsetzung von förderlichen und spezifisch notwendigen Angeboten und Unterstützungsmaßnahmen, - Aktivierung, Unterstützung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Eltern, - Aufbau und Verstetigung von Netzwerken mit anderen Fachkräften (zum Beispiel Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Therapeuten, Ärzte, Ämter). <p>Die genannten Aufgaben ersetzen keine Aufgaben und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe entsprechend den sozialrechtlichen Vorschriften stehen.</p> <p>Die Kindertageseinrichtungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft des Zuwendungsempfängers ist in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.</p> <p>(2) Es werden bei Antragstellung mindestens 50 Kinder im Krippen- oder Kindergartenalter betreut.</p> <p>Die Auswahl der Kindertageseinrichtung richtet sich nach sozialraum- und einrichtungsbezogenen Kriterien. Die Kriterien, die jeweils auf den aktuellsten vorliegenden Daten beruhen müssen, hierfür sind:</p> <p>a) Sozialraumbezogene Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in der Gemeinde oder, wenn verfügbar, im Ortsteil. <p>(b) Einrichtungsbezogene Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Anteil von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an aufgenommenen Kindern gesamt in der Einrichtung, - der Anteil nicht schulpflichtiger Kinder, in deren Familie nicht vorrangig deutsch gesprochen wird gemäß den Angaben zur Statistik nach §§ 98 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an den nichtschulpflichtigen Kindern gesamt in der Einrichtung, - der Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei der Untersu-
---	---

	<p>chung im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen an untersuchten Kindern gesamt in der Einrichtung, - der Anteil von Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen abgesehen wird, an Kindern gesamt in der Einrichtung.</p> <p><u>Kompetenz- und Beratungsstellen zur fachlichen Begleitung und Unterstützung der geförderten Kräfte bzw. der Kindertageseinrichtungen, in denen diese tätig sind</u></p> <p>Zuwendungsempfänger können sein</p> <ul style="list-style-type: none">- juristische Personen des öffentlichen Rechts,- juristische Personen des Privatrechts,- rechtsfähige Personengesellschaften. <p>Um die Arbeit der zusätzlichen Kräfte in den Kindertageseinrichtungen effizienter und nachhaltiger zu gestalten, soll deren Arbeit durch Kompetenz- und Beratungsstellen (KBS) fachlich begleitet und unterstützt werden. Aufgaben der Kompetenz- und Beratungsstellen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterstützung bei Evaluation und Monitoring zum Ist-Stand verschiedener Qualitätsfaktoren bezogen auf die Kinder, aber auch auf die Kindertageseinrichtung als Organisation zu Beginn und zum Ende des Projektzeitraums,- Unterstützung bei einrichtungsspezifischer Ziel- und Maßnahmeplanung durch die Erarbeitung von entsprechenden Konzepten und Methoden, deren Anwendung und Auswertung vor Ort,- fachliche und individuelle Beratung und Begleitung von Entwicklungsprozessen,- Coaching zur Bearbeitung zielbezogener und spezifischer Themen der Kindertageseinrichtungen,- Kooperations- und Vernetzungsmanagement mit Fachdiensten sowie der Regionalpolitik,- Fachveranstaltungen,- Strukturierung und Moderation interaktiver Arbeitsformen zwischen betroffenen Kindertageseinrichtungen und von Reflexionsgruppen,- Erstellen von Strukturierungshilfen,- Unterstützung bei der Konzeption von Maßnahmen zur Sicherstellung der erreichten Qualitätsverbesserung nach Projektende.
--	---

1.3.1.2. Spezifisches Ziel: Berufsorientierung von Jugendlichen verbessern

Fachressort / Fachreferat: SMK

Vorhabensbereich	Fördervoraussetzung
Berufsorientierung	<p><u>Koordination der Akteure und Angebote</u></p> <p>Zuwendungen zur Koordinierung der Akteure und Angebote der Berufsorientierung können ausschließlich durch Landkreise und Kreisfreie Städte beantragt werden.</p> <p>Förderfähig sind Maßnahmen zur Koordination der Akteure der Berufsorientierung und Angebote der Berufsorientierung sowie zum Aufbau, zur Entwicklung und zur Stärkung von Netzwerken der Berufsorientierung, insbesondere mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterentwicklung und Umsetzung eines regionalen Leitbildes zur systematischen Berufsorientierung, - Weiterentwicklung und Abstimmung von regionalen Strategien, - Netzwerkarbeit durch Bündelung und Koordinierung verschiedener Aktivitäten, Akteure und Strukturen, - Etablierung, Fortführung und Weiterentwicklung lokaler Verantwortungsgemeinschaften, - Aktivierung der Wirtschaft, Einbeziehung und Nutzung von regionalen Wirtschaftsstrukturen, - Mitarbeit in und Ergebnistransfer aus den Arbeitskreisen Schule-Wirtschaft in die Region, - Erfassung und Abstimmung der Bedarfe und Möglichkeiten von Schulen und Unternehmen sowie von Maßnahmen und Strukturen, um den Bedarfslagen zu genügen - Maßnahmen zur Implementierung, Sicherung und Verbreitung von Qualitätsstandards bezüglich der Angebote zur Berufsorientierung. <p>Kosten von Unternehmen für die Werbung und Akquise von Auszubildenden sind nicht förderfähig.</p> <p>Im Rahmen der Maßnahmen zur Koordination der Berufsorientierung sind im Einzelfall auch folgende Aufgaben förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung an überregionalen Veranstaltungen mit konkretem Bezug zum Vorhaben, - Entwicklung und Durchführungen von Befragungen im Zusammenhang mit der Berufsorientierung, - Erstellung von Informations- und Werbematerial. <p><u>Vertiefte Berufsorientierung</u></p> <p>Zuwendungsempfänger können sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - juristische Personen des öffentlichen Rechts, - juristische Personen des Privatrechts, - rechtsfähige Personengesellschaften. <p>Gefördert werden Vorhaben für Schüler zur vertieften Berufsorientierung oder Vorhaben mit praxisorientierten Schüleraktivitäten.</p> <p>An den Vorhaben nehmen Schüler von Oberschulen und allgemeinbildenden Förderschulen der Klassenstufe 7, 8 und 9 und Schüler der Oberstufe sowie der Werkstufe gemäß § 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 735) geändert worden ist, teil. Vorhaben für Schüler zur vertieften Berufsorientierung müssen in Abstimmung mit dem zuständigen Berufsberater der Agentur für Arbeit und der jeweiligen Schule realisiert werden.</p>

	<p>Vorhaben zur Kompetenzfeststellung sind unter Nutzung des Potenzialanalyseverfahrens „Kompetenzanalyse Profil AC Sachsen“ umzusetzen. Das Verfahren ist grundsätzlich in der Klassenstufe 7 oder Klassenstufe 8 durchzuführen.</p> <p>Vorhaben mit praxisorientierten Schüleraktivitäten müssen sich aus dem jeweiligen schulischen Konzept zur Berufsorientierung ergeben und der Entwicklung beruflicher Basisqualifikationen und Grundkompetenzen dienen.</p> <p>Die Vorhaben müssen dabei verschiedene Ausbildungsberufe umfassen. Die praxisnahe und praktische Erprobung soll vorwiegend in Unternehmen erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Schüler die Möglichkeit haben, verschiedene Unternehmen kennenzulernen. Kosten von Unternehmen für die Werbung und Akquise von Auszubildenden sind nicht förderfähig.</p> <p>Abweichend können in Vorhaben im Rahmen von Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung andere geeignete Potenzialanalyseverfahren, insbesondere das Verfahren „Merkmalprofile zur Eingliederung Leistungsgewandelter und Behinderter in Arbeit“ (MELBA) und MELBA SL, genutzt werden. Die Vorhaben sollen Einblicke in verschiedene Ausbildungsberufe und Berufsfelder ermöglichen.</p>
<p>Praxisberater</p>	<p><u>Vorhaben Praxisberater an sächsischen Oberschulen</u></p> <p>Zuwendungsempfänger können sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - juristische Personen des öffentlichen Rechts, - juristische Personen des Privatrechts, - rechtsfähige Personengesellschaften. <p>Teilnehmer an den geförderten Vorhaben müssen Schüler sein, die eine Schule im Freistaat Sachsen besuchen. Das Vorhaben wird in den Klassenstufen 7 und 8 an Oberschulen durchgeführt.</p> <p>Gefördert werden Vorhaben, die die Oberschulen bei der Optimierung der Berufsorientierung unterstützen und die individuelle Förderung der einzelnen Schüler und Schülerinnen zielgerichteter ausgestalten. Infolge sollen die persönlichen Voraussetzungen jedes Schülers und jeder Schülerin stärker berücksichtigt werden und schulische Maßnahmen der Berufsorientierung besser aufeinander abgestimmt und systematisiert werden, um die Berufswahlkompetenz der Schüler und Schülerinnen zu erhöhen.</p> <p>Der Praxisberater hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung des Potenzialanalyseverfahrens „Kompetenzanalyse Profil AC Sachsen“ für Schüler und Schülerinnen, grundsätzlich in der Klassenstufe 7, - Erstellung eines Entwicklungsplanes auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Potenzialanalyseverfahrens für die einzelnen Schüler und Schülerinnen. Dieser Entwicklungsplan ist mit dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin, den Eltern sowie dem Schüler oder der Schülerin abzustimmen, - Vorbereitung und Durchführung von berufsorientierenden Maßnahmen, z. B. zusätzliche Betriebspraktika, Schülerpraxiscenter (Berufsfelderkundung), Schülerfirmen, Soziokulturelle Berufsorientierung, Erkundung in Beruflichen Schulzentren und Betriebserkundungen, - Intensivierung und Verstetigung der Zusammenarbeit mit externen Partnern, insbesondere regionalen Unternehmen, - Wirksamkeitsüberprüfung und Weiterentwicklung von schulischen Maßnahmen zur Berufsorientierung im Rahmen des schulischen BO-Konzeptes.

	<p><u>Vorhaben zur Begleitung der Praxisberater (Servicestelle)</u></p> <p>Zuwendungsempfänger können sein</p> <ul style="list-style-type: none">- juristische Personen des öffentlichen Rechts,- juristische Personen des Privatrechts,- rechtsfähige Personengesellschaften. <p>Zuwendungsempfänger für Vorhaben zur Begleitung von Praxisberatern dürfen selbst keine Praxisberater an Schulen einsetzen.</p> <p>Förderfähig sind folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none">- Koordination und Vernetzung der beteiligten Institutionen auf drei Ebenen: Landesebene, Landkreisebene, kommunale Ebene;- Organisation von Netzwerktreffen zur Umsetzung des Projektes mit allen Akteuren. Die Netzwerke dienen dem Erfahrungsaustausch, der Bearbeitung projektrelevanter Sachverhalte sowie der Vermittlung von Fachwissen.- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur fachlichen Begleitung und Qualitätsentwicklung der Tätigkeit der Praxisberater;- Beratung der Projektschulen und ihren Praxisberatern – in Abstimmung mit den Beratern Schule-Wirtschaft des Landesamtes für Schule und Bildung so- wie unter Einbeziehung der Berufsberater der Agenturen für Arbeit;- bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Potenzialanalyseverfahrens „Kompetenzanalyse Profil AC Sachsen“;- Durchführung von Schulungen als Multiplikator zum Potenzialanalyseverfahren „Kompetenzanalyse Profil AC Sachsen“;- Entwicklung und Durchführung von projektrelevanten Befragungen mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Projektinhalte;- Erarbeitung von Informationsmaterial und Handreichungen als Best-Practice oder für die verbesserte Arbeit des Praxisberaters in den Modulen.
--	--

1.3.1.3. *Spezifisches Ziel: Chancengerechte Entwicklung im schulischen Umfeld ermöglichen*

Fachressort / Fachreferat: SMS

Vorhabensbereich	Fördervoraussetzung
<p>Soziale Schule: sozialpädagogische Begleitung und Kompetenzentwicklung für Schüler</p>	<p>Ziel der Förderung ist die sozialpädagogische Begleitung von Schülern zur Sicherung des Schulerfolgs und zur Vermeidung von Schulabbrüchen, insbesondere hinsichtlich der Förderung von Schlüsselkompetenzen zur Lösung von persönlichen und sozialen Problemen und der Verbesserung der Lernmotivation.</p> <p>Gefördert wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die sozialpädagogische Arbeit an sächsischen allgemeinbildenden Schulen zur Erweiterung oder Ergänzung von bestehenden Angeboten der schulbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII. Der Schwerpunkt der Vorhaben liegt in methodisch-didaktisch untersetzten Hilfen mit individueller Förderplanung zur Stärkung der Persönlichkeit und zur Lösung individueller Problemlagen. Zusätzlich können Angebote an Klassen oder Gruppen in Verbindung mit oder aus der sozialpädagogischen Einzelfallarbeit heraus sowie Elternarbeit Inhalt der Vorhaben sein. – die koordinierende Begleitung für die Vorhaben, einschließlich der Entwicklung methodisch und strukturellen Konzepten, der Aufbereitung vorhabensübergreifender Ergebnisse, der Einbeziehung der relevanten Akteuren, der Netzwerkarbeit sowie die Erfassung und Abstimmung der Bedarfe. <p>Zielgruppe der Förderung sind Schüler allgemeinbildender Schulen ab der Klassenstufe 5 mit einem erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf.</p> <p>Zuwendungsempfänger für die sozialpädagogische Arbeit sind anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe. Zuwendungsempfänger für die koordinierende Begleitung sind juristische Personen.</p> <p>Die Förderung darf Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII nicht ersetzen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss das Vorhaben befürworten. Der Bedarf und die Nachhaltigkeit sind darzustellen und durch die jugendhilfeplanerische Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu bestätigen. Für die sozialpädagogische Arbeit an sächsischen allgemeinbildenden Schulen ist eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Schulleitung über die Ausgestaltung der Zusammenarbeit und die Einordnung des Vorhabens in den schulischen Ablauf vorzulegen.</p> <p>Personalausgaben für die sozialpädagogischen Fachkräfte sind nur für fachlich geeignete Personen förderfähig.</p> <p>Die teilnehmenden Schüler besuchen eine Schule im Freistaat Sachsen.</p>

1.3.2. Investitionspriorität 10ii: Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen

1.3.2.1. *Spezifisches Ziel: Mehr und besser qualifizierte akademische Fachkräfte bereitstellen*

Fachressort / Fachreferat: SMWK

Vorhabensbereich	Fördervoraussetzung
Nachwuchsforschergruppen	<p>Ziel: Ausschöpfung der individuellen Bildungspotenziale zur Steigerung der Innovationskraft im Freistaat Sachsen, akademische Fachkräfte sollen verbesserte Einstiegschancen in die sächsische Wissenschaft und Wirtschaft erlangen.</p> <p>Nachwuchsforschergruppen: akademische Nachwuchskräfte werden im Rahmen der gemeinsamen Forschungsarbeit zum Wissens- und Technologietransfer und zur Netzwerkbildung zwischen sächs. Hochschulen und Unternehmen sowie zur Lehre befähigt.</p> <p>Zuwendungsempfänger: Hochschulen nach § 1 Abs.1 SächsHSFG</p> <p>Nachwuchsforschergruppen bestehen aus mind. 3 Nachwuchswissenschaftlern: natürliche Personen, die ihr Studium oder ihre Promotion höchstens vier Jahre vor Einreichung des Projektvorschlages beendet haben, auch Meisterklassenschüler an sächs. Kunsthochschulen.</p> <p>Natürliche Personen, die zuvor für mehr als 24 Monate eine Promotionsförderung mit ESF-Mitteln erhalten haben oder für mehr als 24 Monate als Nachwuchswissenschaftler in einer mit ESF-Mitteln geförderten Nachwuchsforschergruppe vorbeschäftigt waren, sind nur dann förderfähig, wenn sie als Postdoktoranden in einer Nachwuchsforschergruppe tätig sind; das Promotionsvorhaben muss abgeschlossen bzw. der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Abgabe der Dissertation gestellt worden sein. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft in einer Nachwuchsforschergruppe tätig war.</p> <p>In Gruppen bis zu fünf Nachwuchswissenschaftlerstellen kann ein Wissenschaftler über 54 Jahren, bei mehr als fünf Nachwuchswissenschaftlerstellen können zwei Wissenschaftler über 54 Jahren arbeiten.</p> <p>Dauer: bis zum Abschluss der jeweiligen Forschungsaufgabe, in der Regel bis zu drei Jahre, auf Antrag kann eine einmalige Verlängerung der Förderung um bis zu zwei Jahre gewährt werden.</p> <p>Projektvorschlag vor Antragstellung, bei Förderbedarf für mehrere Nachwuchsforschergruppen eines Antragstellers sind die Projektvorschläge vor Einreichung einer hochschuleigenen Bewertung zu unterziehen. Als Ergebnis ergibt sich eine hochschuleigene Rangfolge in Form einer hochschuleigenen Prioritätenliste, diese ist ebenfalls einzureichen.</p> <p>Im Auswahlverfahren werden Vorhaben, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) praxisorientierte Forschung betreiben, b) ökologisch nachhaltige Forschungsergebnisse erzielen, c) im MINT-Bereich angesiedelt sind, d) im MINT-Bereich mehrheitlich oder vollständig von Frauen realisiert werden, e) den Umstieg auf eine CO₂-arme, dem Klimawandel standhaltende, ressourcenarme Gesellschaft unterstützen, f) die intensivere Nutzung von IuK-Technologien befördern, g) auf den demografischen Wandel reagieren oder h) charakteristische sächsische Besonderheiten aufgreifen wie die sächsische Geschichte oder Kultur, <p>besonders gewürdigt.</p>

	<p>Die transnationale Ausgestaltung ist förderfähig.</p> <p>Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des SMWK ist zulässig. Die Bedingungen für eine Kooperation mit derartigen Einrichtungen sind schriftlich zu vereinbaren.</p>
<p>Promotionsförderung</p>	<p>Ziel: Ausschöpfung individueller Bildungspotenziale, akademische Fachkräfte sollen durch die Qualifikation im Rahmen einer Promotion verbesserte Einstiegschancen in die sächsische Wissenschaft und Wirtschaft erlangen.</p> <p>Förderung von Gesamtvorhaben zur Qualifizierung akademischer Nachwuchskräfte durch Forschungsarbeit im Rahmen von Promotionen</p> <p>Antragsberechtigt: Hochschulen nach § 1 Abs.1 SächsHSFG</p> <p>Die einzelnen Promotionen werden als Arbeitspakete innerhalb des Gesamtvorhabens des Antragstellers verstanden.</p> <p>Promotionsformen sind: Landesinnovationspromotionen, Industriepromotionen, Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere, Kombinationen von den beiden letztgenannten Formen oder kooperative Promotionsverfahren im Zusammenwirken von Universitäten und Fachhochschulen gemäß § 40 Abs. 4 SächsHSFG</p> <p>Formenspezifische Fördervoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Landesinnovationspromotion</i>: Besonderes Interesse des Freistaates Sachsen am Forschungsthema und positive Auswirkungen auf den sächsischen Arbeitsmarkt sind zu begründen - <i>Kooperative Promotion</i>: § 40 IV Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - <i>Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere</i>: Vorliegen familienbedingter Unterbrechung der wissenschaftlichen Tätigkeit (namentlich Wahrnehmung der Elternzeit sowie Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger von mind. neun Monaten - <i>Industriepromotion</i>: Gemeinsames Forschungsinteresse von Hochschule und beteiligtem Dritten, Entwurf einer Finanzierungsvereinbarung zwischen den beteiligten Dritten und dem Antragssteller (Mitfinanzierung des / der beteiligten Dritten von mindestens 800 EUR pro relevanter Promotion und Monat) - <i>Kombination der beiden letztgenannten</i>: Kumuliertes Vorliegen Voraussetzungen beider Formen <p>Natürliche Personen, die bereits mindestens drei Jahre als Nachwuchswissenschaftler in einer mit ESF-Mitteln geförderten Nachwuchsforschervorbeschäftigt waren, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft in einer Nachwuchsforschervorbeschäftigt tätig war.</p> <p>Natürliche Personen, die bereits eine anderweitige Promotionsförderung vor Antragstellung erhielten, können nur dann gefördert werden, wenn sie die Bedingungen für Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere erfüllen.</p> <p>Im Auswahlverfahren werden Vorhaben, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) praxisorientierte Forschung betreiben, b) ökologisch nachhaltige Forschungsergebnisse erzielen, c) im MINT-Bereich angesiedelt sind, d) im MINT-Bereich von Frauen umgesetzt werden, e) den Umstieg auf eine CO₂-arme, dem Klimawandel standhaltende, ressourcenarme Gesellschaft unterstützen, f) die intensivere Nutzung von IuK-Technologien befördern, g) auf den demografischen Wandel reagieren oder h) charakteristische sächsische Besonderheiten aufgreifen wie die sächsische Geschichte oder Kultur, <p>besonders gewürdigt.</p> <p>Förderdauer: bis zur Einreichung der Promotionsschrift bei der jeweils zu-</p>

	<p>ständigen Stelle, höchstens jedoch drei Jahre. Auf Antrag kann eine Verlängerung um bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden.</p>
<p>Vorhaben zur Steigerung des Studienerfolgs</p>	<p>Ziel: Reduzierung von Studienabbrüchen, vor allem in Studiengängen und Studierendengruppen, in denen Studienabbrüche besonders häufig vorkommen. Quantität sowie Qualität von akademischen Fachkräften im Freistaat Sachsen sollen gesteigert werden, um den wachsenden Bedarf an gut ausgebildeten akademischen Fachkräften zu decken.</p> <p>Antragsberechtigt: Hochschulen im Geschäftsbereich des SMWK sowie Staatliche Studienakademien gemäß Gesetz über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (SächsBAG)</p> <p>Förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes zur Steigerung des Studienerfolgs nur, wenn dafür keine anderen Finanzierungsquellen genutzt werden können - Vorhaben zur Konzipierung, Erprobung, Implementierung sowie Umsetzung von Einzelvorhaben gemäß Gesamtkonzept zur Steigerung des Studienerfolgs nur dann, wenn für diese sowohl inhaltlich als auch finanziell durch ein von der Fachstelle positiv begutachtetes Gesamtkonzept der Bedarf hergeleitet ist <p>Dauer: zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes werden die projektbezogenen Ausgaben und Kosten für höchstens sechs Monate gefördert.</p> <p>Vorrangige Förderung: Vorhaben, die sich der Steigerung des Studienerfolgs in MINT- und Lehramtsstudiengängen sowie von Studienanfängern ohne Abitur widmen.</p> <p>In den Projektbeschreibungen müssen die Phasen „Konzipierung“, „Erprobung“, „Implementierung“ sowie „Umsetzung“ enthalten sein.</p> <p>Für die Berufsakademie im Freistaat Sachsen ist von den Staatlichen Studienakademien gemeinsam ein Gesamtkonzept zu erstellen.</p>

1.3.3. Investitionspriorität 10iv: Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege

1.3.3.1. *Spezifisches Ziel: Duale Berufsausbildung sichern und stärken*

Fachressort / Fachreferat: SMWA, 24

Vorhabensbereich	Fördervoraussetzung
Vorrang für duale Ausbildung	<p>Gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorhaben für Jugendliche und junge Erwachsene mit Vermittlungshemmnissen bzw. besonderem Unterstützungsbedarf zur individuellen Hinführung in die betriebliche Ausbildung und/oder zur Unterstützung während der Ausbildung sowie die Begleitung von Unternehmen bei Problemen mit der Integration und Ausbildung der genannten Zielgruppe. b) die fachlich-inhaltliche Programmbegleitung, Koordinierung und Qualitätssicherung der Vorhaben nach a. <p>Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmer-eigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die genannten Vorhaben durchführen.</p> <p>Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz oder ihre Ausbildungsstätte im Freistaat Sachsen.</p> <p>Teilnehmende Unternehmen haben ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Freistaat Sachsen.</p> <p>Zuwendungen für Vorhaben nach b) können nur gewährt werden, wenn der Antragsteller und mit ihm verbundene Unternehmen keine Zuwendungen für Vorhaben nach a) erhalten.</p> <p>Antragsteller für Vorhaben nach b) verfügen über die für die fachlich-inhaltliche Programmbegleitung, Koordinierung und Qualitätssicherung der Vorhaben nach a) nötige Fachkompetenz.</p>
Verbundausbildungen	<p>Gefördert wird die Durchführung der betrieblichen Ausbildung im Verbund, d.h. dass Ausbildungsinhalte in anderen Unternehmen oder Einrichtungen (Verbundpartner) ergänzend zur eigenen Ausbildung vermittelt werden.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind Unternehmen (natürliche bzw. juristische Personen oder Personenvereinigungen) mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen, die den Ausbildungsvertrag mit dem Auszubildenden geschlossen haben und den Auszubildenden an den Verbundpartner entsenden.</p> <p>Gefördert werden Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern (einschließlich Mitarbeitern aus unselbständigen Niederlassungen) bzw. rechtlich selbständige Unternehmen innerhalb eines Unternehmensverbunds mit bis zu 500 Mitarbeitern im Unternehmen.</p> <p>Teilnehmer müssen ihre Ausbildungsstätte im Freistaat Sachsen haben.</p> <p>Die Ausbildung muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG oder der Handwerksordnung oder auf der Grundlage von Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen nach § 66 BBiG durchgeführt werden.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Nachweis der Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 BBiG bzw. § 28 HwO bei der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle im Freistaat Sachsen vorliegen.</p>

	Die Ausbildungsinhalte bei dem Verbundpartner müssen Bestandteil der jeweiligen Ausbildungsordnung sein.
--	--

	<p>Für Lehrgänge der überbetrieblichen Lehrunterweisung im Handwerk sowie der überbetrieblichen Ausbildung in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft haben die Förderungen nach den Buchstaben G beziehungsweise H der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung Vorrang.</p> <p>Eine Förderung von überbetrieblichen Lehrgängen, die nach der geltenden Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt werden, ist ausgeschlossen.</p>
<p>Überbetriebliche Lehrgänge (ÜLU, ÜbA)</p>	<p><u>ÜLU:</u></p> <p>Gefördert werden Lehrgänge der Überbetrieblichen Lehrunterweisung im Handwerk und die Ausgaben bei notwendiger auswärtiger Unterbringung der Auszubildenden. Zuwendungsempfänger sind die sächsischen Handwerkskammern.</p> <p>Gefördert werden Lehrgänge für Auszubildende in der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr) und in der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr).</p> <p>Zuschüsse werden nur für Auszubildende gewährt, deren Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 28 HwO bei der zuständigen Handwerkskammer eingetragen sind und die in einem in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbebetrieb ausgebildet werden.</p> <p><u>ÜbA:</u></p> <p>Gefördert wird die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, die die betriebliche Ausbildung in Ausbildungsberufen der Land-, Forst- und Hauswirtschaft sowie in entsprechenden ausbildungsintegrierenden Studiengängen ergänzen und vertiefen.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die genannten Vorhaben durchführen.</p> <p>Zuschüsse werden nur für die Auszubildenden gewährt, deren Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 BBiG bei der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle im Freistaat Sachsen eingetragen sind. Die Ausbildung wird in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG oder auf der Grundlage von Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen nach § 66 BBiG durchgeführt.</p> <p>Die geförderten Inhalte müssen Bestandteil der jeweiligen Ausbildungsordnung sein.</p>
<p>Zusatzqualifikationen</p>	<p>Gefördert wird die Vermittlung von praxisrelevanten, nicht in den Ausbildungsordnungen bzw. Lehrplänen enthaltenen Zusatzqualifikationen, die zu einem Kompetenzzuwachs bei Auszubildenden führen und die individuellen Chancen beim Übergang in Arbeit erhöhen.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die genannten Vorhaben durchführen.</p> <p>Teilnehmer müssen ihre Ausbildungsstätte im Freistaat Sachsen haben.</p> <p>Die Ausbildung wird in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG oder HwO oder auf Grundlage von Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen nach § 66 BBiG durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Nachweis der Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 BBiG bzw. § 28 HwO bei der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle im Freistaat Sachsen vorliegen.</p> <p>Inhalt der Zusatzqualifikation darf nicht Bestandteil der jeweiligen Ausbildungsordnung sein. Er muss aber in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Ausbildungsberuf stehen.</p>

2. Liste der ESF relevanten Verwaltungsvorschriften

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (**EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie**) vom 27. Oktober 2017 (SächsABl. Nr. 46 vom 16. November 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und Europa zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 mitfinanzierten Projekten der Qualifizierung von Gefangenen (**ESF-Richtlinie Qualifizierung Gefangener 2014 - 2020**) vom 14. August 2014 (SächsABl. Nr. 36 vom 4. September 2014)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds 2014 - 2020 mitfinanzierten Vorhaben (**SMK-ESF-Richtlinie 2014 - 2020**) vom 16. November 2015 (SächsABl. S. 1605), die durch die Richtlinie vom 9. April 2018 (SächsABl. S. 611) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 409)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2014 - 2020 (**ESF-Richtlinie SMS**) vom 31. Mai 2017 (SächsABl. Nr. 26 vom 29. Juni 2017)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (**ESF-Richtlinie Berufliche Bildung**) vom 26. Juni 2017, die durch die Richtlinie vom 17. Juli 2018 (SächsABl. S. 967) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 402)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Existenzgründern und jungen Unternehmen durch Gewährung von Mikrodarlehen (**Richtlinie Mikrodarlehen**) vom 22. März 2016 (SächsABl. Nr. 15 vom 14. April 2016)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Unternehmergeist und innovativen Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (**ESF-Richtlinie Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft**) vom 22. August 2014 (SächsABl. Nr. 37 vom 11. September 2014) in der Fassung vom 26. Mai 2015 (SächsABl. Nr. 24 vom 11. Juni 2015)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Mittelstandsförderung (**Mittelstandsrichtlinie**) vom 16. April 2018 (SächsABl. Nr. 18 vom 3. Mai 2018)

Richtlinie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben der Technologieförderung (**ESF-Technologieförderung 2014 bis 2020**) vom 8. Dezember 2015 (SächsABl. Nr. 52 vom 24. Dezember 2015)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben in den Bereichen Hochschule und Forschung im Freistaat Sachsen für die Förderperiode 2014 bis 2020 (**RL ESF Hochschule und Forschung 2014 bis 2020**) vom 13. April 2018 (SächsABl. Nr. 19 vom 11. Mai 2018)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 mitfinanzierten Vorhaben der nachhaltigen sozialen Stadtentwicklung in benachteiligten Stadtgebieten (**RL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF 2014 - 2020**) vom 9. März 2015 (Sächs. ABl. Nr. 13 vom 26. März 2015), geändert durch Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der RL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF 2014-2020 vom 11. Januar 2016 (SächsABl. Nr. 4 vom 28. Januar 2016)